# I. Einleitung

### 1. Die Schreiben der Großwesire und Wesire

# 1.1 Die Schreiben İbrāhīm Paşas

Von den 114 Dokumenten dieses Bandes stammen chronologisch gesehen die ersten drei von İbrāhīm Paşa (1493 [?]–1536), dem wohl mächtigsten Großwesir des osmanischen Reiches, dem sein Nahverhältnis zu Süleymān und seine allzu große Machtfülle zum Verhängnis wurden.<sup>1</sup>

Im folgenden Abschnitt wollen wir die Urkunden İbrāhīm Paşas vom diplomatischen Gesichtspunkt analysieren und mit einer der prächtigeren Arten der Schreiben Süleymāns vergleichen. Denn İbrāhīm Paşas vorher und nachher niemals von einem Großwesir erreichte Stellung äußert sich auch in einer für ihn ganz typischen Form von Urkunden, die – soweit bisher bekannt – sonst von keinem Großwesir verwendet wurde.

Von İbrāhīm Paşa sind bereits eine Reihe von Urkunden publiziert worden, von denen einige während des persischen Feldzugs 1534 verfaßt wurden und die – abgesehen von seinen Berichten an Süleymān bezüglich des Fortschritts des persischen Feldzugs<sup>2</sup> – mit ganz wenigen Ausnahmen<sup>3</sup> alle prinzipiell die gleiche Form aufweisen<sup>4</sup>. Zwei davon richten sich an Karl V.<sup>5</sup>, sechs an Sigismund August von Polen<sup>6</sup>.

Als einer der Gründe für seine Hinrichtung 1536 wurde bereits von osmanischen Geschichtsschreibern angeführt, daß er sich eine zu große Machtfülle angemaßt habe. Eine weitverbreitete Anschuldigung ist die, daß İbrāhīm für sich den Titel ser-'asker sulṭān verwendet habe. So sollen die Dellāl (Ausrufer) nach Peçevi I 189 ihre Verlautbarungen mit den Worten ser-'asker sulṭān emri "Befehl des ser-'asker sulṭān" beendet haben<sup>7</sup>. Auf diese Frage werden wir unten noch ausführlich zurückkommen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für das Leben İbrāhīm Paşas und seine Karriere soll hier lediglich auf die beiden Artikel in *EI*<sup>2</sup> und *İA* hingewiesen werden, in denen die wesentliche Sekundärliteratur zu ihm genannt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> M. T. Gökbilgin, "Rapports d'İbrâhîm Paşa sur sa campagne d'Anatolie orientale et d'Azerbaïdjan", in: Anatolia moderna I (1991), 187–229. – Für unsere spätere Diskussion sei schon hier festgestellt, daß der Großwesir in den Schreiben anderer zwar ehrerbietig angesprochen wird, selbst jedoch sich mit dem für Würdenträger allgemein vorgesehenen Formular an den Sultan wendet (dazu s. die folgenden Abschnitte).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> So z. B. ein Schreiben an den Kadi von Filibe aus dem Jahr 1530, eines an einen nicht genannten Würdenträger aus dem Jahr 1535, die beide die Form von normalen Beamtenschreiben haben (s. J. L. Bacqué-Grammont, "Deux ordres d'İbrâhim Paşa", in: A Festschrift presented to İbrahim Artuk on the Occasion of the 20th anniversary of the Turkish Numismatic Society. Istanbul 1988, 37–45). – Eine weitere einfache Urkunde İbrāhīm Paşas, in italienischer Übersetzung erhalten und identisch mit Übersetzungen zweier Urkunden der Wesire Muṣṭafā Paṣa und Ayās Paṣa, ist ein Geleitbrief für einen mantuanischen Gesandten (C. Römer, "A propos d'une lettre de Soliman le Magnifique à Federico II Gonzaga (1526)", in: Soliman le Magnifique et son temps. Actes du Colloque de Paris. Galéries Nationales du Grand Palais, Paris, 7.–10. 3. 1990, Paris 1992, 457.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zu einigen davon einschließlich der auch im folgenden genannten Sekundärliteratur s. *Soliman le Magnifique*, 15 février au 14 mai 1990, Galéries nationales du Grand Palais (Ausstellungskatalog), Photo gegenüber S. 34, Kommentar zu Nr. 20 und 22 von Gilles Veinstein

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> F. Babinger, "Die älteste türkische Urkunde des deutsch-osmanischen Staatsverkehrs", in: *Der Islam* 10 (1920), 134–146; J. L. Bacqué-Grammont, "Autour d'une correspondance entre Charles Quint et İbrahim Paşa", in: *Turcica* 15 (1983), 231–246; J. L. Bacqué-Grammont, "Une lettre d'İbrahim Paşa à Charles Quint", in: E. van Donzel (éd.), *Comité international d'études pré-ottomanes et ottomanes, VIth symposium, Cambridge, 1rst -4th July 1984*, Paris – Leiden 1987, 65–88.

<sup>6</sup> Zs. Abrahamowicz, Katalog dokumentow tureckich. Dokumenty do dziejow polski i krajow osciennych w latach 1455–1672, Warszawa 1959, 42–43, 45–47, 50–51, 52–56. Zu zweien dieser s. auch G. Veinstein, "La politique hongroise du sultan Süleymân et d'İbrâhim Pacha", in: VII. CIÉPO Sempozyumu, TTK Ankara 1994, 333–380. Obwohl wir uns hier vor allem auf die formalen Aspekte der Urkunden und Dokumente konzentrieren wollen, sei angemerkt, daß interessanterweise der Inhalt dieser an den König von Polen gerichteten Dokumente wesentlich mehr mit den ungarischen Angelegenheiten zu tun hat als die gleichzeitigen Urkunden İbrāhīm Paşas und Süleymāns an Ferdinand. Die letzteren haben vor allem die militärischen Erfolge während des persischen Feldzugs zum Thema.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EI<sup>2</sup>s. v., 998b.

In einigen seiner Korrespondenzen kommen in der Tat merkwürdige Formulierungen vor, auf die unten im Rahmen der Besprechung bestimmter Formularteile zusammenfassend eingegangen werden soll.

In einer der obengenannten einfachen Urkunden İbrāhīms fällt auf, daß der Ausdruck dergāh-i mu 'allām çavuşlarından "einer der Tschausche meiner hohen Pforte" (gemeint ist tatsächlich ein Pfortentschausch) vorkommt, ein Ausdruck, der sonst nur vom Sultan verwendet wird, ebenso hizāne-i 'āmirem "mein großherrlicher Fiskus". Hatte Bacqué-Grammont noch gemeint, man müßte überprüfen, ob andere Großwesire ähnlich formulieren durften, so können wir heute nicht zuletzt aufgrund der in diesem Band vereinigten Schriftstücke sagen, daß Ausdrücke, die sich auf den Sultan beziehen, in Schreiben aller osmanischen Würdenträger meist kein Possessivsuffix enthalten, also dergāh-i mu 'allā çavuşlarından, hizāne-i 'āmire "einer der Tschausche der hohen Pforte, der großherrliche Fiskus". Ebenso häufig ist das Possessivsuffix der 3. P. Pl. im Sinne eines pluralis maiestatis anzutreffen, also z. B. hükm-i şerīfleri "sein erhabener Befehl", wie es ja İbrāhīm Paşa auch in unserer Urk. 1 verwendet: maqarr-i salṭanetleri dārü l-ḥilāfe-i maḥrūse-i Qosṭanṭinīye (!) murāca 'at-i hümāyūn eylemişlerdür "Er ist großherrlich an den Ort seines Sultanats, den Hort des Kalifats, in das beschützte Konstantinopel, aufgebrochen".

In der Intitulatio (dazu s. genauer unten) eines seiner Schreiben jedoch werden die Possessivsuffixe anders verteilt. Dies mag ein bloßer Fehler bei der Endausfertigung des Schriftstücks in der Kanzlei sein, es könnte sich aber auch eine Absicht dahinter verbergen:  $t\bar{t}g-i$   $\bar{t}tes-b\bar{t}t$  ve  $sems\bar{t}t$   $sems\bar{t}$ 

Unsere Nummern 1–3<sup>10</sup> fallen, wie eingangs erwähnt, alle in die Kategorie von Urkunden İbrāhīm Paşas, die einer Gruppe von teils zeitlich und inhaltlich sehr nahen Schreiben Süleymāns des Prächtigen äußerst ähnlich sind und wie diese von Celālzāde Mustafā konzipiert wurden (dazu s. unten).

Dieser Typ von Sultansurkunden wurde unter Berücksichtigung früherer Arbeiten, insbesondere derer von Fekete<sup>11</sup> und Matuz<sup>12</sup>, von Schaendlinger<sup>13</sup> diskutiert.

Dort war bezüglich der Urkunden Süleymāns folgendermaßen argumentiert worden – zur Verdeutlichung führen wir ein Beispiel in etwas gekürzter Form an, nämlich die Invocatio-Devotionsformel-Ṭuġra-Intitulatio Süleymāns im Fragment vom persischen Feldzug (8.–17. 11. 1534)<sup>14</sup>:

### hüve

Ḥażret-i 'izzet 'azzet qudretühūnuñ 'ināyeti ve mihr-i sipihr-i nübüvvet aḫter-i bürc-i fütüvvet muqtadā-yi fırqa-i aṣfiyā Muḥammed Muṣṭafānuñ ṣallā llāhu 'aleyhi ve-sellem mu'cizātı ve dört yārınuñ ki Ebū Bekr ve 'Ömer ve 'Oṣmān ve 'Alīdür rizvānü llāhi 'aleyhim ecma'īn anlaruñ ve cemī'ī evliyālaruñ himmetleri ile

### Tuġra

ben ki sulṭānü s-selāṭīn burhānü l-ḫavāqīn tāc-baḫṣ-i rūy-i zemīn zillu llāhi fī l-arazīn Aq deñizüñ ve Qara deñiz züñ ve ... ve daḫı ebā-i kirām u ecdād-i ʿizāmum enāre llāhu berāhīnehüm quvvet-i qāhireleriyle fetḥ eyledükleri

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> J.-L. Bacqué-Grammont, "Deux ordres", 39, 44.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Soliman le Magnifique, Nr. 20, İbrāhīm an Karl V., 1533.

Nr. 3 ist eine sehr unleserliche, ungelenke und mit zahlreichen, teils haarsträubenden Fehlern versehene Abschrift von Nr. 2. Die Hand ist dieselbe wie die der Abschrift der "Bremer Urkunde" (vgl. Hans-Jürgen Kornrumpf, "Eine Urkunde Süleymāns des Prächtigen aus dem Jahre 1535 in Bremen", in: WZKM79 [1989, 139–154] und wurde auf einen gefalteten Bogen Papier geschrieben. Der Bogen enthält auf 2v auch noch den Beginn der Abschrift eines anderen Briefes: Nemçe qıralı Ferdinandüş ma'lüm ola ki tāyife-i evbāş-i Qızılbaş... "König von Österreich, Ferdinand. Es möge bekannt sein, daß das Gesindel der Qızılbaş...". Vergleicht man nun diese Hand mit einem von İbrāhīm Paşa selbst geschriebenen Brief an Süleymān, der nicht nur ganz umgangssprachlich und bar jeden Schmucks formuliert ist, sondern auch eine ebensolche Anzahl von argen Fehlern aufweist (Gökbilgin, "Rapports", 192: "Écrite de la main même du Grand Vizir et vocalisée"; Faksimile und Text 221–222, Nr. IX), so stellt sich heraus, daß auch diese beiden Kopien von Urkunden, die Celālzāde konzipiert hat, wohl aus der Feder von İbrāhīm Paşa selbst stammen dürften.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> L. Fekete, Einführung in die osmanisch-türkische Diplomatik der türkischen Botmässigkeit in Ungarn, Budapest 1926.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> J. Matuz, Das Kanzleiwesen Sultan Suleymans des Prächtigen, Wiesbaden 1974.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> A.C. Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maḥimilian II. aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.* Unter Mitarbeit von Claudia Römer. Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist.Kl., Bd. 163, Wien 1983, s. hauptsächlich die Abschnitte "Invocatio", "Devotionsformel" und "Intitulatio" (XV–XXII).

Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, Urk. Nr. 1.

niče memleketlerüñ ve cenāb-i celālet-me'ābum daḥı tīġ-i āteş-bār ve şemşīr-i zafer-şiʿārum ile fetḥ eyledügüm niçe diyāruñ sulṭānı ve pādiṣāhı sulṭān Bāyezīd oġlı sulṭān Selīm ḥān oġlı sulṭān Süleymān ṣāh ḥanam

Er

Durch die Gnade der mächtigen Majestät, gewaltig ist Seine Stärke, und durch die segensreichen Wunder Muḥammed Muṣṭafās, der Sonne des Himmels des Prophetentums, des Sterns des Sternbildes der Hochherzigkeit, des Anführers der Schar der Reinen, Allah segne ihn und spende ihm Heil, und durch die Hilfe seiner vier Gefährten, Ebū Bekr, 'Ömer, 'Osmān und 'Alī, Allah der Erhabene möge an ihnen allen Wohlgefallen haben, und aller Heiligen

### Tuġra

bin ich Sultan der Sultane, Beweis der Ḥāqāne, Kronenspender der Könige der Erde, Schatten Gottes auf Erden, Sultan und Padischah des Mittelmeeres, des Schwarzen Meeres, von ... und vieler Länder, die meine ehrwürdigen Väter und mächtigen Vorväter, Allah lasse ihre Beweise strahlen, mit ihrer siegreichen Macht erobert haben, und auch vieler Länder, die meine gewaltige Majestät mit meinem flammenden Schwert und meinem siegreichen Schwert erobert hat, Sohn des Selīm Ḥān, Sohn des Bāyezīd Ḥān, Sultan Süleymān ṣāh Ḥan.

Dort war also aus dem damals bearbeiteten und bereits publiziertem ähnlichem Material argumentiert worden, daß die sogenannte "erweiterte Invocatio", die nach der Invocatio hüve "Er" mit einem Passus hażret-i 'izzet 'azzet qudretühū 'ināyeti ve ... ile "Durch die Gnade der mächtigen Majestät, gewaltig ist Seine Stärke, und durch..." als Devotionsformel aufzufassen sei und mit der nur durch das Beglaubigungsmittel der Ṭuġra unterbrochenen darauffolgenden Intitulatio der Form ben ki ... -am "ich, der ich ... bin" eine syntaktische Einheit bilde. Daher war übersetzt worden: "Durch die Gnade ... und durch ... bin ich ..." Eine Einschränkung war gemacht worden: "daß eine 'erweiterte Invocatio', wenn ihr keine andere Invocatio vorausgeht, sowohl Invocatio als auch Formula devotionis ist. Geht ihr aber eine andere Invocatio voraus, ..., so ist sie als Formula devotionis zu interpretieren"<sup>15</sup>.

Zu diesem Thema hat Victor Ménage in seinem Rezensionsartikel zu Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I ausführlich Stellung genommen und hat das Verständnis dieser Formularteile aufgrund von zahlreichen weiteren Urkunden anderer Zeiten und Gebiete entscheidend weiterentwickelt<sup>16</sup>. Einerseits betrachtet er alle Invocatio-Devotionsformeln als reine Devotionsformeln, da wohl alle Dokumente ursprünglich auch eine kurze Invocatio aufgewiesen haben müssen<sup>17</sup> und stimmt der Interpretation als Entsprechung des "Dei Gratia" zu.

Darüber hinaus zeigt Ménage aber anhand eines in uigurischer Schrift geschriebenen Fetḥnāmes Meḥmeds II. anläßlich seines Sieges über Uzun Ḥasan aus dem Jahr 1473 sowie einer Reihe von Urkunden anderer Provenienz wie z. B. von Uzun Ḥasan oder Mengli Giray Ḥan, daß die Anordnung der Elemente in den osmanischen Urkunden des "neuen Stils" auf die letztlich aus der chinesischen Kanzleipraxis stammende und von den Mongolen übernommene "honorific elevation" zurückgeht 19, welche dann insbesondere für die ilhanidischen Urkunden, die der Aqqoyunlu und der Krimchane typisch war<sup>20</sup>. Auch persische Urkunden der

 $<sup>^{\</sup>rm 15}$  Schaendlinger, Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen I, XVIII.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> V. L. Ménage, "On the Constituent Elements of Certain Sixteenth-Century Ottoman Documents", in: BSOAS 48 (1985), 283–304

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 285, Anm. 10.

<sup>18</sup> Bereits Ménage sieht Celālzāde Muṣṭafā als den alleinigen Schöpfer dieses neuen Stils an ("On the Constituent Elements", 300–301).

Ménage, "On the Constituent Elements", 291–300, besonders 291: "The Chinese practice, in a script whose characters are written in vertical lines, was that when the text reached a name, a title or a concept enjoying special veneration the line was stopped short and the honoured character(s) were made to begin (i.e. to head) the next line, often being elevated one or two spaces above the top margin".

Dazu s. A. v. Gabain, Alt-türkisches Schrifttum. Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil.-hist. Kl., Jg. 1948, Nr. III, Berlin 1950, 15 (zitiert nach Ménage, "On the Constituent Elements", 291).

Mongolenzeit weisen eine Elevation auf, und zwar bei der Invocatio: "Während die Invocatio in den persischen Erlassen der vormongolischen Zeit dicht über der Anfangszeile des Textes und damit unterhalb der Intitulatio steht, tritt sie in der Mongolenzeit nach dem Vorbild der mongolischsprachigen Erlasse an die Spitze der gesamten Urkunde. Mongolischer Einfluss macht sich auch darin bemerkbar, dass sie nun im Unterschied zum Text am Blattrand einsetzt und dadurch hervorgehoben wird."<sup>21</sup> Für die osmanischen Urkunden heißt dies, daß es sich dabei um eine Imitation dieser Praxis nach dem 15. Jh. handelt, wobei die Devotionsformel "is indeed an integral part of the *intitulatio* and is syntactically encapsulated within it …, but has been raised out of the text so that the names of God, the Prophet and the Rightly-guided Caliphs shall take precedence of the name of the sultan in the *tuġra*"<sup>22</sup>. In den von ihm angeführten Beispielen gibt es auch an den entsprechenden Stellen Zeichen, die darauf hinweisen, wo die herausgehobenen Elemente vom syntaktischen Gesichtspunkt her einzufügen sind<sup>23</sup>. Ähnlich verhält es sich mit der herausgehobenen Anrede in Dokumenten anderer Würdenträger und Briefen, die erst ab oder nach der Zeit Süleymāns zu beobachten ist<sup>24</sup>.

Zusätzlich kann Ménage aus mongolisch-krimtatarischer Korrespondenz belegen, daß in der vorislamischen ilhanidischen Praxis zunächst die mongolischen Formeln "In the power (küčün) of the Eternal Heaven (mongke tengri)" und "In the fortune (suu) of the Kaġan" durch arabisch-persische ersetzt wurden (nämlich durch quwwat-i Ḥudā "durch die Macht Gottes" und ba-iqbāl-i pādishāh-i jihān ... qā'ān "durch das Glück des Padischah der Welt, ... Qā'ān", in islamischem Kontext bi-quwwati llāhi ta'ālā bi-iqbāli qā'ān "durch die Macht Allahs, erhaben ist Er, durch das Glück des Qā'ān". In einem mongolischen Dokument aus islamischer Zeit heißt es z. B. Mongke tngri-yin küčündür Muqamad baigambar-un imadtur "in der Stärke des immerwährenden Gottes, unter dem Schutz (imad < himmat) des Propheten Muḥammad". Und in einem Schreiben des Herrschers der Goldenen Horde, Uluġ Muḥammad, an Sultan Murād I. aus dem Jahr 1428 heißt es bereits: Ḥaqq ta'ālā 'ināyatıyla Muḥammad Payġambar mu'cizātıyla "Durch die Gnade Gottes, erhaben ist Er, und durch die Wunder des Propheten Muḥammad". Somit folgert er: "In all these cases, be it noted, the ruler, pagan or Muslim, is not expressing any sort of prayer or invocatio, but is making an assertion of the source of his authority – as is the Christian monarch with his Dei gratia."

Für die hier behandelten Urkunden ist auch die weitere Argumentation Ménages von Bedeutung, insofern als er – wie von Schaendlinger bereits angedeutet<sup>27</sup> – auch die Schreiben İbrāhīm Paşas miteinbezieht, wo die Anordnung der Elemente durch Elevation um eine Stufe erweitert wird, also nicht ein Absatz herausgehoben wird, sondern zwei: Gott – der Prophet – die Vier Freunde / der Sultan/ İbrāhīm <sup>28</sup>.

Betrachten wir nun die Formularteile dieser Urkunden İbrāhīm Paşas gesondert:

1.1.1 Invocatio hüve – "Er"

1.1.2 Intitulatio mit den herausgehobenen Elementen der Devotionsformel und der Intitulatio Süleymāns: Urkunde Nr. 1:

Ḥażret-i 'izzet 'azzet qudretühū ve-'alet kelimetühūnuñ 'ināyeti ve mihr-i sipihr-i nübüvvet aḫter-i bürc-i fütüvvet pīşvāy-i zümre-i enbiyā muqtadā-yi fırqa-i aṣfiyā Muḥammed Muṣṭafānuñ ṣallā llāhu 'aleyhi ve-sellem mu'cizāt-i kesīretü l-berekātı ve dört yārınuñ ki Ebū Bekr ve 'Ömer ve 'Osmān ve 'Alīdür rizvānü llāhi ta'ālā aleyhim ecma'īn anlaruñ ve cemī'ī evliyālaruñ ervāh-i felāh-eṣbāhları murāfaqatı ile

G. Herrmann, *Persische Urkunden der Mongolenzeit*. Text- und Bildteil. Documenta Iranica et islamica. Herausgegeben von Monika Gronke. Band 2. Wiesbaden 2004, 10. Bemerkenswert ist auch folgendes: "Zusätzlich wird sie noch dadurch hervorgehoben, dass sie in Schönschrift geschrieben wird, die zudem deutlich größer ist als die Schrift des Textes" (10–11). Hier ergibt sich eine Parallele zu den im Duktus Sülüs geschriebenen Devotionsformeln osmanischer Urkunden.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 291.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 292–294 mit fig. 2–3.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 297–298 mit fig. 5–6.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 291 und 299.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 300.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, XVIII. Dort war auch bereits auf die hier publizierten Nummern 1 und 2 und die Ähnlichkeit der Schreiben İbrāhīm Paşas mit denen Süleymāns hingewiesen worden (XVIII).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 302.

# sulțān Süleymān şāh hān

sulṭānü s-selāṭīn burhānü l-ḫavāqīn tāc-baḫṣ-i ḫusrevān-i rūy-i zemīn zillu llāhi fī l-arazīn Aq deñizüñ ve Qara deñizüñ ve Rūm elinüñ ve Anaṭolınuñ ve Rūm ve Qaramān vilāyetlerinüñ ve vilāyet-i Zū l-qādrīyenüñ ve Kürdistān ve Diyār-i Bekrüñ ve Āzerbāycānuñ ve vilāyet-i Tātāruñ ve ṣāmuñ ve Ḥalebüñ ve Mıṣruñ ve Quds-i şerīfüñ ve Mekke-i mükerreme ve Medīne-i mu'azzamenüñ ve 'Adenüñ ve sāyir diyār-i 'Arabuñ ve Yemenüñ ve diyār-i 'Acemüñ ve dārü s- selām-i Baġdāduñ ve Baṣranuñ ve Muṣa'ṣa'a vilāyetinüñ ve Lūristān vilāyetinüñ ve Tūnūsuñ ve Cerbenüñ ve memālik-i maṣrıquñ ve diyār-i maġrebüñ ki eyyām-i kirām² u ecdād-i 'izām enāre llāhu berāhīnehüm quvve-i qāhire ile fetḥ eyledügi niče memleketlerüñ ve iqlīmlerüñ sulṭānı ve pādiṣāhı sulṭān Bāyezīd ḫān oġlı sulṭān Selīm ḫān oġlı ḥażretlerinüñ ben ki qāyim maqām-i salṭanet leşker-keṣ-i sāmī-mertebet vezīr-i a'zam-i cenāb-i hilāfet-menqibetleri ser-'asker sultān İbrāhīm Paṣayam

"Ich, der ich der Stellvertreter des Sultanats, höchstrangiger Heerführer, Großwesir der Majestät des Ruhmes des Kalifats, Seiner Majestät, des Sohnes des Selīm Ḥān, des Sohnes des Bāyezīd Ḥān, (der) durch die Gnade der mächtigen Majestät, gewaltig ist Seine Stärke und erhaben ist Sein Wort, und durch die segensreichen Wunder Muḥammed Muṣṭafās, der Sonne des Himmels des Prophetentums, des Sterns des Sternbildes der Hochherzigkeit, des Führers der Reihe der Propheten, des Anführers der Schar der Reinen, Allah segne ihn und spende ihm Heil, und durch die Hilfe seiner vier Gefährten, Ebū Bekr, 'Ömer, 'Oṣmān und 'Alī, Allah der Erhabene möge an ihnen allen Wohlgefallen haben, und der heilsverkörpernden Seelen aller Heiligen,

# Sultan Süleymān Şāh Ḥān 30,

Sultan der Sultane, Beweis der Ḥāqāne, Kronenspender der Könige der Erde, Schatten Gottes auf Erden, Sultan und Padischah des Mittelmeeres, des Schwarzen Meeres, von Rūmėli und Anatolien, der Länder Rūm und Qaramān, des Landes Zū l-qādrīye, von Kurdistan und Diyarbakır und Azerbajdschan, des Landes der Tataren, von Syrien und Aleppo, von Ägypten und Jerusalem, des geehrten Mekka und des erhabenen Medina, von Aden, der anderen Länder der Araber, des Jemen, des Landes der Perser, des Hauses des Friedens Bagdad, von Basra, des Landes Muşaʿṣaʿa, des Landes Lūristan, von Tunis, von Djerba, der Länder des Ostens und der Gebiete des Westens, und vieler Länder und Gegenden, die (seine) ehrwürdigen Väter und mächtigen Vorväter, Allah lasse ihre Beweise strahlen, mit siegreicher Macht erobert haben, (ist), İbrāhīm Paşa, Heerführer-Sultan, bin."

Innerhalb dieser Intitulatio fällt auf, daß nicht nur die Devotionsformel bis hin zur Zeileneinteilung wörtlich identisch mit der der Bremer Urkunde ist, sondern auch die Aufzählung der von Süleymān beherrschten bzw. beanspruchten Gebiete ganz den dort genannten entspricht<sup>31</sup>. Urkunde 2 weist einige kleine Veränderungen der Position einiger Gebiete auf und hat darüber hinaus vor dem *ben ki*-Element folgenden bei Urkunde 1 fehlenden Zusatz, der auch in der Bremer Urkunde vorhanden ist: *ve cenāb-i ḥilāfet-me'ābları daḥı tīġ-i āteṣ-bār ve ṣemṣīr-i ṣihāb-āṣārları ile fetḥ eyledügi niçe memleketüñ* "und vieler Länder, die Seine Majestät, der Hort des Kalifats mit seinem feurigen Schwert und seiner flammenden Klinge erobert hat". Selbstverständlich sind die Possessivsuffixe in beiden Urkunden im Vergleich zur Bremer Urkunde nicht mehr die der 1., sondern die der 3. Person Sg. und Plural (vgl. die oben erwähnte Urkunde İbrāhīms an Karl V. aus dem Jahr 1533).

Ein Problemkreis, der hier ausführlich zu erörtern ist, ist der von İbrāhīm hier in der Form *ser-leşker sulṭān* "Heerführer-Sultan" verwendete Titel.

Das Wort ser-'asker kommt allein, d. h. ohne den anstößigen Zusatz, in Urkunden İbrāhīm Paşas in den Intitulationes vor: ... hażretlerinüñ ben ki vezīr-i a zamı ve zikr olunan memleketlerde cenāb-i celālet-me ābları qibelinden 'umūmen ser-'askeri İbrāhīm Paşayam "ich, der ich der Großwesir seiner Majestät ..., und in den erwähnten Ländern seitens seiner mächtigen Majestät insgesamt sein ser-'asker bin"32. Dies ist nicht verwun-

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Statt ebā'-i kirām.

<sup>30</sup> Der Name des Sultans ist in blauer Tinte groß an der Stelle plaziert, an der sich in Sultansurkunden dieses Typs die Tugra befindet.

<sup>31</sup> Kornrumpf, "Eine Urkunde", 141–142.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Babinger, "Die erste türkische Urkunde", 140.

derlich, da er ja zum Heerführer ernannt worden war<sup>33</sup>. Der Text der Urkunde vom 28. 3. 1529, in der İbrāhīm zum *ser-'asker*, zum obersten Heerführer, ernannt wurde, ist bei Aḥmed Ferīdūn erhalten. Wir führen daraus eine wichtig erscheinende Stelle an<sup>34</sup>: *muḥaṣṣalā ḫavāṣṣ u a'vāmm kāffe-i enām mūmā ileyhi vezīr-i a'ẓam ve her zemānda 'umūmen ser-'askerüm bilüb kemāl-i ta'ẓīm u ikrām ile mu'azzez u mükerrem ve vüfūr-i tebcīl u tafhīm ile mübeccel u mufaḫḫam tutub müṣārün ileyhüñ ḥużūrında [ergänzt aus Celālzāde: <i>iyāb u zehābda] iqbāl u istiqbāl* [de] daqīqa fevt etmeyüb her ne ki derse ve her ne vech görürse benüm lisān-i dürer-bārumdan ṣādır olmış kelām sa'ādet-encām ve emr-i vācibü l-iḥtirāmum bilüb "Kurz, Hoch und Niedrig, alle Menschen, sollen den Erwähnten als Großwesir und immer in allen Angelegenheiten als meinen Heerführer anerkennen. Sie sollen ihm vollständige Ehrerbietung erweisen und ihm vielfältige Verehrung zukommen lassen. Sie sollen es nicht verabsäumen, [vor ihn zu kommen und zu gehen] und bei ihm vorgelassen zu werden. Alles, was er sagt und alles, was er unternimmt, sollen sie für glückhafte von meiner perlenverströmenden Zunge ausgehende Worte und für meinen zu ehrenden Befehl halten". Weiter unten dann: *şolki merāsim-i qavānīn-i vizāret u ser-'askerī ve levāzim-i asālīb-i ṣadāret u dād-güsterīdūr mü'eddā qılub* "Er soll die Gepflogenheiten der Gesetze des Wesirats und des Ser-'askertums und die Erfordernisse der Gewohnheiten des Großwesirats und der Gerechtigkeit durchführen".

Celālzāde wiederum berichtet, daß İbrāhīm von Ulāma Paşa in Bagdad dazu angestiftet worden sei, sich ser-'asker sulṭān (?) zu nennen. Der genaue, bisher in der Sekundärliteratur nicht mitgeteilte Wortlaut ist: ḥattā Baġdād-i bihiṣt-ābāda gelür iken Ulāma-i ṣeyṭanet-āsā paṣaya iġvā vėrüb 'acem ṣāhɪnuñ ednā salṭaneti ile bu deñlü sulṭān adına begleri ve ḥanları vardur ḥażret-i pādiṣāh-i rūy-i zemīn kemāl-i qudret u ṣevketleri ile maġbuṭ-i ṣāhān-i 'ālī-ṣān-i felek-temkīn olmuṣlardur bir qulları sulṭān adına olsa 'aceb midür dėyü anuñ delālet u rehnümāligi ile menāṣīr-i ḥāqānīyede vāqī 'olan elqābɪna ser-'asker sulṭānɪ (oder ser-'asker-i sulṭānī ?) lafżını iḥtirā 'edüb qayd etdürdi³⁵ "Als er ins paradiesgleiche Bagdad kam, verführte den Pascha der teuflische Ulāma, indem er sagte: 'Nun hat doch der Schah der Perser mit seiner minderen Herrschaft³6 dergleichen Bege und Chane mit dem Namen Sultan.³¹ Seine Majestät, der Padischah der Erdoberfläche, (aber) ist wegen seiner Macht von hochrangigen Königen, Bewohnern des Himmels, beneidet worden. Nimmt es da wunder, wenn einer seiner Diener den Namen Sultan trägt?' Unter seiner Anleitung und Führung erfand er für seine in den kaiserlichen Diplomen vorkommenden Titel den Ausdruck ser-'asker sulṭānɪ 'Heerführer-Sultan' (oder ser-'asker-i sulṭānī 'sultanischer Heerführer'³8?)".

Aus den angeführten Beispielen und jenen in unserem Material, in denen sich İbrāhīm selbst ser-'asker sulṭān nennt, könnten wir folgern, einen Beweis für die Richtigkeit der Anschuldigung gegen ihn zu haben.

Wie aber sieht es mit dessen Stichhaltigkeit aus? Können wir die Tatsache als Gegenargument anführen, daß Süleymān selbst eben diese Formulierung in einem Brief an den französischen König François I aus

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Aḥmed Ferīdūn, *Münşe'ātü s-selāṭīn*, 2. Aufl., Konstantinopel 1274, I, 544–546, besonders 546.

Mit geringen Varianten gleichlautend ist der Text auch bei Celālzāde Muṣṭafā, 180a–182b überliefert, da dieser mit seiner Abfassung beauftragt wurde (Petra Kappert, Geschichte Sultan Süleymân Kânûnîs von 1520 bis 1557 oder Ṭabakât ül-Memâlik ve Derecât ül-Mesâlik von Celâlzâde Muṣṭafā genannt Koca Niṣâncı, 67–68; s. dazu 179a, wo sich Celālzāde Muṣṭafā zwar nicht direkt nennt, aber die Verben alle passiv konstruiert sind). Ähnlich lautet auch ein Passus in der Urkunde Süleymāns an ihn vom August 1534, die ihn mit umfassenden Rechten während des persischen Feldzugs betraute (T.S.M.A., E 2759, publiziert in Gökbilgin, "Rapports", Nr. VI, 191, 212–216.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Celālzāde 274b–275a, vgl. Kappert, *Geschichte Sultan Süleymān Ķānūnīs*. Steiner, Wiesbaden 1981.

<sup>36</sup> Hier wird wieder der Begriff saltanet verwendet, der hier nur ganz allgemein "Herrschaft" bedeuten dürfte. Die schiitischen Safawidenherrscher nannten sich im Gegensatz zu den sunnitischen osmanischen Sultanen Schah, wenngleich auf ihren Münzen der Titel sultän auch vorkommt (vgl. EI², IX, s. v. Sultän).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Bei den Safawiden wurde der Titel *sultān* im allgemeinen auch für Provinzgouverneure verwendet (vgl. K. Röhrborn, "Provinzen und Zentralgewalt Persiens im 16. und 17. Jahrhundert" (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients. Beihefte zur Zeitschrift "Der Islam". Neue Folge, Band 2), Berlin 1966, 18f.). Evliyā Çelebi hingegen gibt an, *sultān* beziehe sich auf niedrige Gouverneure (Seyāhatnāme, ii, 299–305; vgl. insgesamt EI 2, IX, s. v. Sultān).

Die zweite Lesemöglichkeit wäre weiter nicht bemerkenswert. Denn schließlich war er zum ser-casker des Sultans ernannt worden. Dazu s. unten. Die gleiche Formulierung finden wir nach Kornrumpf in Ferīdūn, Münşe'ātü s-selātīn, 1. Aufl., Konstantinopel 1265, II, 12, vgl. Kornrumpf, "Eine Urkunde", 145, Anm. 8. Er hält aber eine Interpretation ser-casker sultānı für "unsinnig". Dem kann entgegengehalten werden, daß eine Nomenverbindung sowohl mit als auch ohne Possessivsuffix gebildet werden kann (s. z. B. K. Röhrborn, "Der Begriff des Nominalkompositums in der türkeitürkischen Sprachwissenschaft", in: ZDMG 140 [1990], 51–67).

dem Jahr 1535<sup>39</sup> und in einem Brief an Ferdinand I. aus dem Jahr 1534 (?)<sup>40</sup> ebenso verwendet, wenn er von İbrāhīm Paşa spricht? Mehrfach kommt *ser-'asker sulṭān* auch bei der Schilderung der Kriegsereignisse des persischen Feldzugs in der sogenannten "Bremer Urkunde" vom 11. Muḥarrem 942 (12. 7. 1535) aus Tabrīz vor<sup>41</sup>. Ihre im HHStA vorhandene schlechte Abschrift in der Hand İbrāhīm Paşas ist für diese Frage nicht hilfreich, da İbrāhīm Paşa dort selbst seine Titel geschrieben hat<sup>42</sup>. An dieser Stelle erhebt sich nun die Frage nach dem Zweck dieser Abschriften durch İbrāhīm Paşa. Wir kennen ihn nicht. Oder handelt es sich nicht um Abschriften, sondern um Konzepte? Dies ist unwahrscheinlich, wenn man die einfache Ausdrucksweise des Großwesirs in seinem erwähnten Brief an den Sultan bedenkt.

Nun ist bekannt, daß İbrāhīm Paşa am Beginn des Jahres 1534 in Aleppo überwinterte<sup>43</sup>. Dennoch zeigt uns Veinstein, daß zwei Urkunden identischen Inhalts, jedoch unterschiedlich formuliert, zum selben Datum (25. 2.–6. 3. 1534) an den polnischen König erlassen wurden<sup>44</sup>, eine von İbrāhīm Paşa selbst, die andere im Namen Süleymāns, d. h. ohne daß dieser dort anwesend gewesen wäre, also ein Blancofermān. Niemand geringerer als der später als Qoca Niṣāncı bekannte Celālzāde Muṣṭafā, der damals als *reʾīsū l-kūttāb* der Kanzlei vorstand, könnte beide Urkunden verfaßt haben<sup>45</sup>. Ob die für unsere Frage wesentliche Formulierung in der Intitulatio der Urkunde İbrāhīms dort vorkommt, können wir nicht feststellen, da Veinstein den Wortlaut der Intitulatio der Urkunde İbrāhīms nicht mitteilt und in der Edition der beiden Urkunden diesen Passus ausläßt, ebenso wie er die Titel İbrāhīms in der Urkunde Süleymāns nur zusammenfaßt: "suivent trois lignes de titres honorifiques attribués au grand vizir".

Die, wie aufgrund der Übersetzung vermutet werden kann, in Bagdad ausgestellte Urkunde Nr. 1 in Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I hingegen ist kein Blancofermān, denn Süleymān war tatsächlich zur fraglichen Zeit (8.–17. 12. 1534) selbst in Bagdad.

Kornrumpf widmet der Frage, ob – wie bei Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, Nr. 1 – die beiden Wörter mit Izafetverbindung zu lesen sind, sowie generell der Frage der Amtsanmaßung in Form dieses Titels breiten Raum<sup>46</sup>.

Die Lesung mit Izafetverbindung und die dazugehörige Übersetzung "Heeresbefehlshaber des Sultans" lehnt Ménage in seinem Rezensionsartikel zu Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I ab<sup>47</sup>. Diese Lesung war der Vokalisation des durchgehend vokalisierten *Süleymānnāme* von Bostān<sup>48</sup> gefolgt, wo es auf fol. 243v–244r heißt: *fe-lā cerem kerīme-i wa-lau basaṭa llāhu r-rizqa li-'ibādihī la-baġau fī l-arḍ feḥvāsı muqteżāsınca saḥāb-i ġurūr u i'cāb dimāġi hevasın iḥāṭa ėdüb pertev-i baṣīret ve nūr-i fikret şürfe-i i'tibārından ref' olub gidüb dāyire-i edebden ḥurūc eyleyüb ġurūrı şol mertebeye yėtişmiş-idiki südde-i sa'ādetde yazılan menāşīr u aḥkāmda gendü nāmın ser-leşker-i sulṭān 'unvānı ile yād eylemege şürū' eylemiş-idi "Und zweifellos hatte gemäß dem Spruch 'Wenn Gott seinen Dienern (d. h. den Menschen) den Unterhalt reichlich zuteilen würde (w. [mit offener Hand] ausbreiten würde), würden sie (überall) im Land Gewalttaten verüben'<sup>49</sup> die Wolke der Anmaßung und der Überheblichkeit die Luft<sup>50</sup> seines Gehirns umnebelt, der Strahl des Weitblicks und das Licht der Überlegung waren seinem Ehr(gefühl) abhandengekommen, und er verließ den Kreis des Anstands. Seine Anmaßung hatte einen solchen Grad erreicht, daß er in den an der Schwelle des Glücks verfaßten Diplomen und Befehlen seinen eigenen Namen mit dem Titel <i>serleşker-i sulṭān* (Heerführer des Sultans) zu benennen begann".

Diese Formulierung würde im Prinzip die Anschuldigung relativieren und eigentlich unverständlich machen. So wird man wohl meinen müssen, daß schon die Zeitgenossen, und sogar mit den Ereignissen sehr

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Bacqué-Grammont, "Deux ordres", 37–38, 44. Für eine Teil-Abbildung dieser Urkunde s. Soliman le Magnifique, Nr. 23.

 $<sup>^{\</sup>rm 40}$  Schaendlinger, Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen I, Urk. 1.

<sup>41</sup> Kornrumpf, "Eine Urkunde", 139–154.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Petritsch, Regesten, Nr. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> z. B. *Soliman le Magnifique*, Kommentar zu Nr. 22 von Gilles Veinstein.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> AGAD, Arch. Kor., Dz. turecki teczka 41, Nr. 90 und 93 – dazu s. oben unter der genannten Nr. 22 in *Soliman le Magnifique* – (Abrahamowicz, Nr. 35 und 36).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Veinstein, "La politique hongroise", 337–338.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Kornrumpf, "Eine Urkunde Süleymāns", 145, Anm. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Ménage, "On the Constituent Elements", 294, Anm. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> ÖNB, H.O. 42a.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Q 42, 27 (26).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Hier kann ein Doppelsinn verstanden werden: hevā auch als "Begierde".

vertraute Personen, wie wir oben auch bei Celālzāde gesehen haben<sup>51</sup>, Schwierigkeiten mit der Interpretation hatten.<sup>52</sup>

Wenden wir uns einem anderen, entscheidenderen Aspekt zu: Josef Matuz hat einen anderen bemerkenswerten Titel İbrāhīm Paşas ausführlich diskutiert<sup>53</sup>. Es handelt sich dabei nicht nur um die Tatsache, daß İbrāhīm Paşas Titel innerhalb einer Sultansurkunde<sup>54</sup> erheblich von den sonst für Großwesire üblichen abweichen<sup>55</sup>. Als Hauptpunkt in der von Matuz dargelegten Argumentation erscheint der Titel *el-fāyiż bil-qıdḥi I-mu'allā min qıdāḥi r-rif'at ve-l-'alā* "Sieger mit dem vorzüglichsten Lospfeil von den Lospfeilen der hohen Stellung und Erhabenheit", der mit einem für den Mamluken Ḥayır Beg, den ersten osmanischen Statthalter von Ägypten, verwendeten, identisch ist<sup>56</sup>. Diese Metapher rührt vom arabischen *maisir*-Spiel her, wie Klaus Schwarz nachgewiesen hat, wobei der "vorzüglichste" der insgesamt sieben Lospfeile die meisten Stücke, nämlich sieben, des beim Spiel verlosten Kamels einbrachte<sup>57</sup>. Matuz vermutet nun einerseits, daß İbrāhīm Paşa diesen Titel in Anpassung an die örtlichen Gepflogenheiten für sich verwendete, da ja der syrische Raum erst weniger als ein Jahrzehnt zuvor noch mamlukisches Gebiet gewesen war<sup>58</sup>. Zum anderen sieht er eine Parallele zu İbrāhīm Paşas späterem Titel *ser-'asker sulṭān*, den er ebenfalls – all den Extravaganzen und dem Hochmut dieses Großwesirs zum Trotz – als Orientierung an den iranischen Gepflogenheiten interpretiert<sup>59</sup>.

Damit könnten wir nun versuchen, İbrāhīm Paşa zumindest in dieser Frage zu rehabilitieren: Nicht Überheblichkeit, sondern Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten war es, die ihn dazu veranlaßt hat, den iranischen Gouverneurs- und Befehlshaber-Titel *sulṭān* ebenso wie den zumindest von einem ehemaligen Mamlukenemir und nachmaligen Statthalter Ägyptens getragenen Titel *el-fāyiż bil-qıdḥi l-muʿallā min qıdāḥi r-rifʿat ve-l-ʿalā* zu verwenden. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten könnte auch in ideologischem Sinn verstanden werden, indem der osmanische Anspruch auf die erst kürzlich eroberten Gebiete gefestigt wird.

Es bleibt die Frage, wer letztlich für die Sache verantwortlich war: Ulāma Paşa? Oder sollen wir dem verdienten Nişāncı Celālzāde Muṣṭafā unterstellen, diese Bezeichnungen selbst geprägt zu haben, dann aber nicht den Mut besessen zu haben, die Umstände aufzuklären, als es für İbrāhīm eng wurde – auch im Hinblick auf die Izafetverbindung bzw. die Lesung *sulṭānī* oder *sulṭānī*, wie wir oben ausgeführt haben?

Denn eine Facette des Problems scheint auch darin zu liegen, daß İbrāhīm Paşa selbst, wie erwähnt, zur Abfassung komplizierter Texte im *inṣā*-Stil nicht imstande gewesen sein dürfte und es wohl eines großen Stilisten wie Celālzāde Muṣṭafā bedurfte, um die Sprache mit ihrer Metaphorik genau an die thematischen Gegebenheiten anzupassen, wie dies insgesamt aus der aufmerksamen Lektüre hochosmanischer Prosa hervorgeht<sup>60</sup>. Schon Barbara Flemming hat angeregt, mehr auf die Wechselwirkung zwischen Form und Inhalt, die

Diese Hs. des Süleymānnāme wurde von Prinz Muṣṭafā abgeschrieben, vgl. Hüseyin G. Yurdaydın, "Bostan'ın Süleymânnâmesi (Ferdi'ye atfedilen eser)", in: Belleten XIX/74 (1955), 155ff. Und auch Celālzāde war als Niṣāncı für die Abfassung eben dieser Urkunden zuständig und hat auch, wie oben festgestellt, den hier vorliegenden Urkundenstil eingeführt, vgl. Ménage, "On the Constitutent Elements", 272–273, bzw. EI², II, s. v. Djalālzāde Muṣṭafā Čelebi.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Nebenbei werfen die beiden zitierten Textstellen von Celālzāde und Bostān auch ein interessantes Licht auf den tatsächlichen Erlasser einiger als Urkunden Süleymāns verfaßter Dokumente. Nun wissen wir ja, daß İbrāhīm Paşa, so wie jeder andere Großwesir auch, dem Sultan Berichte in Form von <sup>c</sup>arż oder telḫ̄t̄ṣ unterbreitete, deren Inhalt und Text bei entsprechender Anpassung an das Formular einer Sultansurkunde dann einen Teil dieser ausmachte. So sind manche Teile der Berichte İbrāhīm Paşas bei Gökbilgin, "Rapports" sprachlich und literarisch den Urkunden des Sultans, die den persischen Feldzug zum Thema haben, sehr ähnlich, weswegen sie wohl auch von Celālzāde konzipiert wurden. Dennoch ist diese unverblümte Formulierung beider zeitgenössischen Historiker auffällig und verdient hier eigens nochmals in Erinnerung gerufen zu werden.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> J. Matuz, "Eine ungewöhnliche osmanische Großwesirs-Titulatur", in: *WZKM* 77 (1987), 87–103.

<sup>54</sup> Sie ist datiert vom 16.–25. März 1525 aus dem Feldlager zu Gazza und muß ein Blanco-Ferman sein, da Süleymän zu dieser Zeit in Edirne bzw. dann in Konstantinopel weilte. Sie wurde ebenfalls von dem İbrāhīm Paşa als sein Privatsekretär (EI², II, s. v. Djalālzāde Muṣṭafā Čelebi) begleitenden Celālzāde verfaßt (Matuz, "Eine ungewöhnliche Großwesirs-Titulatur", 93).

<sup>55</sup> Matuz, "Eine ungewöhnliche Großwesirs-Titulatur", 98.

Matuz, "Eine ungewöhnliche Großwesirs-Titulatur", 99. Die Transkription wird der hier verwendeten angepaßt. Matuz liest vel-<sup>c</sup>ulā, was zu korrigieren ist.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> K. Schwarz, Osmanische Sultansurkunden des Sinai-Klosters in türkischer Sprache. Islamkundliche Untersuchungen 7, Freiburg i. Br. 1970, 112, zitiert nach Matuz, "Eine ungewöhnliche Großwesirs-Titulatur", 99–100.

Allerdings ist auch die Verwendung dieser Formulierung durch Hayır Beg ein Einzelfall, der sonst nirgends eine Bestätigung gefunden hat, vgl. Matuz, "Eine ungewöhnliche Großwesirs-Titulatur", 101–103.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Matuz, "Eine ungewöhnliche Großwesirs-Titulatur", 101–102.

<sup>60</sup> So ist z. B. eine für einen anderen Großwesir, nämlich Soqollu Mehmed Paşa, ausgestellte Urkunde, die ihm die Wasserentnahme aus der Istanbuler Wasserleitung erlaubt, über weite Strecken von Wasser-Metaphern geprägt, vgl. C. Römer, "A firman of Selim

"Beziehung zwischen Absicht, Stoff und Stilart" zu achten<sup>61</sup>. Und Petra Kappert hat am Ende des Abschnitts über den Stil Celālzāde Muṣṭafās gemeint: "Der bewußte Einsatz aller jener Mittel, die der jeweiligen Thematik entsprechend verwendet werden, machen zweifellos den sprachlichen Wert und den Reiz der Ṭabaṣ̄āt ül-memālik aus."<sup>62</sup>

Wir werden diese Frage mangels eindeutigerer Quellen nicht ergründen können. Doch scheint es heute nicht mehr angebracht, dieselben Anschuldigungen gegen İbrāhīm Paşa undifferenziert zu wiederholen, wo wir mehr über den Zusammenhang von Stil und Thema, von Sprache und Ideologie wissen.

### 1.1.3 Inscriptio:

Analog zu den Inscriptiones der Sultansurkunden verwendet İbrahīm in seinen Urkunden des "neuen Stils" die Formel

siz ki iftiḫārü ümerā'i l-milleti l-mesīḥīye muḥtārü küberā'i ṭ-ṭāyifeti l-ʿīsevīye vilāyet-i Nemçe qırālı Ferdināndūssiz "Ihr, der Ihr der Ruhmvolle der Fürsten der christlichen Glaubensgemeinschaft, der Erwählte der Großen der christlichen Gemeinde, König des Landes Österreich, Ferdinand, seid" (Nr. 1)<sup>63</sup>.

Diese Formel, in der statt senki...-sin "Du, der Du ... bist" immerhin sizki ...-siz "Ihr die Ihr .. seid" auftritt<sup>64</sup>, ist im Vergleich zu der in Sultansurkunden des "neuen Stils" üblichen um das in Sultansurkunden ohne feierlichen Rahmen als elqāb für christliche Herrscher vorgesehene Element iftiḥārü ümerā'i l-milleti l-mesīḥīye muḥtārü küberā'i ṭ-ṭāyifeti l-'īsevīye "der Ruhmvolle der Fürsten der christlichen Glaubensgemeinschaft, der Erwählte der Großen der christlichen Gemeinde" erweitert. Der rangmäßige Abstand zwischen İbrāhīm und Ferdinand ist also einerseits größer als der zwischen Süleymān und Ferdinand, andererseits drückt das Verhältnis zwischen der langen Intitulatio und der kurzen Inscriptio ebenso wie in Süleymāns Urkunden das Verhältnis der beiden Staaten zueinander, aber auch die Selbsteinschätzung İbrāhīms gegenüber Ferdinand aus<sup>65</sup>. In Urk. 1 fehlt auch eine du'ā-Formel.

### 1.1.4 Notificatio

Anstelle der Notificatio der Sultansurkunden *tevqīʿ-i refīʿ-i hümāyūn vāṣil olicaq maʿlūm ola ki* "Sobald das erhabene großherrliche Schreiben eintrifft, möge bekannt werden, daß …"66 findet sich bei İbrāhīm Paṣa in Nr. 1 *mektūb-i vedād vuṣūl bulicaq maʿlūm ola ki* "Sobald der freundschaftliche Brief eintrifft, möge bekannt werden."

In Nr. 2 dagegen, die mit Ausnahme der Intitulatio mehr anderen Großwesirs- und Beamtenurkunden ähnelt, heißt es:

ba'de s-selāmi 'alā meni tteba'a l-hüdā inhā-i muḥibbāne budur ki "Nach dem Gruß an jene, die der rechten Leitung folgen, ist die freundschaftliche Mitteilung folgende:" (dazu s. unten).

### 1.1.5 Narratio

Die Narratio setzt sich aus denselben Elementen zusammen wie die einer Sultansurkunde<sup>67</sup>, vor allem beginnt sie mit *şimdikiḥālde* "nun" (Nr. 1) und endet mit *ḥālīyen* ... göndermişsiz ... ma 'lūm oldı nāme-i hümāyūn

II concerning the water supply of Soqollu Mehmed Pasha's house (1567)", in: Festschrift for Halil Inalcik (eds. Jean-Louis Bacqué-Grammont, Özer Ergenç, in Druck), bzw. Referat beim XVI. CIÉPO-Symposium, Warschau 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> B. Flemming, "Bemerkungen zur türkischen Prosa vor der Tanzimat-Zeit", *Der Islam* 50, 157–167.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> P. Kappert, Geschichte Sultan Süleymân Kânûnîs, 40. – S. auch Claudia Römer, "Right-Branching vs. Left-Branching Subordinate Clauses in 16th Century Ottoman Historical Texts: Haphazard Use or Stylistic Device?", in: Éva Ágnes Csató, Bo Isaksson and Carina Jahani (eds.), Linguistic Convergence and Areal Diffusion. Case studies from Iranian, Semitic and Turkic, Routledge 2005 (2004), 318 und Claudia Römer "The Language and Prose Style of Bostan's Süleymanname", in: Humanism, Culture, and Language in the Near East. Studies in Honor of Georg Krotkoff, ed. by Asma Afsaruddin and A.H. Mathias Zahniser, Eisenbrauns, 1997, 404, Anm. 13, 405.

<sup>63</sup> In Nr. 2 fehlt -siz, allerdings fügt İbrāhīm noch ein hażretleri "Eure Majestät" hinzu.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Ménage, "On the Constitutent Elements", 302.

<sup>65</sup> Hammer, GOR III, 140.

<sup>66</sup> Schaendlinger, Die Schreiben Süleymäns des Prächtigen I, XXIV. Hier und im folgenden wird nur auf die Formularanalysen von Schaendlinger zurückgegriffen, da in ihnen auch die relevante frühere Sekundärliteratur angeführt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, XXIV–XXV.

*ile i'lām olunmışdur* "Ihr habt ... geschickt. ... ist bekannt geworden. Durch ein großherrliches Schreiben wurde ... kundgetan" (Nr. 1).

### 1.1.6 Manifestatio

Schaendlinger hatte in Urkunden Süleymāns innerhalb der Narratio oder zwischen ihr und der Dispositio bestimmte Grundsatzerklärungen zu zentralen Anliegen und Auffassungen des Sultans festgestellt und diese als neues Element unter dem Namen *Manifestatio* eingeführt<sup>68</sup>. Wie wir unten sehen werden, kommen einer Manifestatio vergleichbare Elemente auch in den Schriftstücken anderer Würdenträger vor, weswegen wir sie auch dort ebenso bezeichnen werden. Doch sind die Manifestationes İbrāhīm Paşas wiederum in Wortlaut und Inhalt denen Süleymāns recht ähnlich: *eyle olsa ṣāḥib qirān-i cihān-penāh ḥażretleri ile mā beynüñüzde vāqi' olan 'ahd u mīṣāq ke-mā kāne muqarrer u muḥaqqaqdur dostlıq oldur ki dāyimā devletlü ṣāḥib qirān ḥażretlerinüñ rizā-yi ṣerīfleri üzre olasiz* "Wenn es sich so verhält, so ist das zwischen Euch und Seiner Majestät, dem Herrn des Glücks, dem Zufluchtsort der Welt, geschlossene Abkommen und Bündnis wie bisher fest und gesichert. Freundschaft besteht darin, daß Ihr immer gemäß der erhabenen Zustimmung Seiner glücklichen Majestät, des Herrn des Glücks, handelt" (Nr. 1).

eyle olsa ṣāḥib qirān-i zemīn u zemān ḥażretlerinüñ sizüñle mā- beynde olan muʿāhede-i hümāyūnları ve dostlıqları ber qarār-i sābiq muqarrer u müʾekked olub āsitāne-i seʿādetleri cānibine sizüñ kemālī (!) meyl u maḥabbet-ile ṣadāqat u iḥlāṣuñuzı her vech-ile ʿilm-i ṣerīf-i ʿālem-ārāları muḥīṭ olmuşdur "Wenn es sich so verhält, so sind der großherrliche Vertrag und die Freundschaft, die zwischen Seiner Majestät, dem Herrn des Schicksals der Erde und der Zeit, und Euch bestehen, so wie früher fest und gültig. Und Eure in vollkommener Freundschaft und Liebe gegenüber seiner Hohen Pforte (dargebrachte) Aufrichtigkeit und Zuneigung sind in jeder Hinsicht von seinem erhabenen, die Welt zierenden Wissen erfaßt worden" (Urk. 2).

# 1.1.7 Dispositio:

Von einer Dispositio<sup>69</sup> kann im Grunde genommen nur bei Sultansurkunden gesprochen werden. Doch weist Nr. 2 eindeutig eine Dispositio auf, wo andere Würdenträger nur eine – wenngleich häufig recht eindringliche – Bitte an Ferdinand vorbringen (dazu s. unten):

siz dahı şol ki levāzim-i şadāqat u dostlıqdur ke-mā yenbaġī mer'ī vu mü'eddā qılasız "Auch Ihr möget in angemessener Weise beachten und durchführen, was zur Aufrichtigkeit und Freundschaft notwendig ist".

### 1.1.8 Abschlußformeln:

Während bei Sultansurkunden noch die Teile Comminatio, Sanctio und Corroboratio folgen<sup>70</sup>, sollten aufgrund der anderen Natur einer Beamtenurkunde diese Elemente nicht einmal in İbrāhīm Paşas Urkunden vorkommen. An ihrer Stelle findet sich in Urk. 2 die schlichte, für Beamtenschreiben typische Formel: *ziyāde ne dėmek lāzimdür* "Was soll sonst noch gesagt werden?" (dazu s. die folgenden Abschnitte).

### 1.1.9 Datatio mit Ausstellungsort:

Die Datierung wird in türkischer Sprache und unter Hinzufügung des christlichen Datums formuliert, wobei sich wiederum eine starke Ähnlichkeit zu einigen Datierungen von Urkunden Süleymāns ergibt<sup>71</sup>:

ve bu mektūb bizüm ulu peyġāmberimüz Muḥammed Muṣṭafānuñ ṣallā llāhu 'aleyhi ve-sellem hicreti tārīḥinüñ Muḥarrem ayınuñ on birinci güninde ki 'İsā peyġāmber 'aleyhi s-selām tārīḥinüñ Ūlyūs ayınuñ on ikinci güninde medīne-i Tebrīzde yazılub gönderildi "Dieser Brief wurde nach der Zeitrechnung der Hicra unseres großen Propheten Muḥammed Muṣṭafā, Allah segne ihn und spende ihm Heil, am 11. Tag des Monats Muḥarrem, das ist nach der Zeitrechnung des Propheten Jesus, Segen über ihn, der 12. Tag des Monats Juli, in der Stadt Tebrīz geschrieben und abgeschickt" (Nr. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, XXV–XXVI.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, XXVI.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, XXVII–XXVIII.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Z. B. Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymans des Prächtigen* I, Nr. 25.

# 1.1.10 Pençe

Hohe Beamte hatten das Recht, ihre Schriftstücke mit einem der Ṭuġra ähnlichen Namenszug zu versehen, der Pençe<sup>72</sup>. Die Pençe İbrāhīm Paşas aufzulösen hat bisher Schwierigkeiten verursacht. So hat Babinger, sich auf Hammer, *GOR* VII, 266 sowie auf einen Briefwechsel mit Mordtmann stützend, neben dem zu erkennenden Namen İbrāhīms zwei Lesungen vorgeschlagen: *ṣāḥib el-meşvere* "Geheimrat" oder besser *ṣāḥib es-sūr*, bzw. *ṣāḥib-i sūr* "Besitzer der Hochzeit"<sup>73</sup>. Beides befriedigt nicht.

Bacqué-Grammont erkennt außer dem Namen noch die Worte āṣef "Großwesir" und ṣāḥibuh "sein Besitzer". Er stellt die Frage, ob die Pençe in Form der Ṭuġra osmanischer Prinzen und ihre Plazierung um 90 Grad gekippt an der rechten Seite des Textes auch zu den Anmaßungen İbrāhīms gehört haben mag und hofft auf einen Vergleich mit Pençes anderer Großwesire<sup>74</sup>. Diesen können wir nun erbringen, da in unserem Material auch eine Urkunde von İbrāhīms Nachfolger Ayās Paşa enthalten ist (Nr. 4), wo die Pençe an derselben Stelle und ebenso gestaltet ist (s. unten im Abschnitt "Schreiben der Großwesire")<sup>75</sup>.

Wir möchten vorschlagen, die Pençe İbrāhīms folgendermaßen zu lesen: muḥibb el-faqīr İbrāhīm "Der Freund, der arme İbrāhīm" (Nr. 1), und Nr. 2: muḥibb el-muṣtāq İbrāhīm el-faqīr (?) "Der Freund, der sich sehnende arme İbrāhīm".

### 1.1.11 Siegel

Zum Unterschied von Sultansurkunden, die generell ungesiegelt blieben, sollten die Schriftstücke aller anderen Würdenträger des Reiches mit Siegeln versehen sein. Der Großwesir hatte außer dem von ihm verwahrten großherrlichen Siegel, das ihm bei seiner Einsetzung übergeben und bei seiner Amtsenthebung entzogen wurde, ein großes und ein kleines Siegel. Das große wurde auf die *buyuruldus* gesetzt, das kleine unten auf andere Schriftstücke aus der Kanzlei des Großwesirs<sup>76</sup>.

Das Siegel İbrāhīm Paşas enthält folgenden Text: *mihr-i ḫātem-i ḫatm-i nübüvvet kez reh-i ta' z̄īm şüd ez cān bende-i sulṭān Süleymān ṣāh İbrāhīm*<sup>77</sup> "Durch Liebe des Prophetensiegels such' ich Ehr' und Ziem, Von ganzer Seel' der Sclav Suleiman Schah's İbrahim"<sup>78</sup>.

# 1.2 Die Schreiben sonstiger Großwesire und Wesire

Im Vergleich zu den im vorangegangenen Abschnitt besprochenen Schreiben İbrāhīm Paşas nehmen sich die Schriftstücke der anderen Großwesire und Wesire bescheiden aus und entsprechen alle einem Schema, das *mutatis mutandis* auch von anderen höheren Würdenträgern wie Beglerbegen und Sancakbegen verwendet wurde. Dies ist wohl auch der Grund dafür, daß Kütükoğlu diese Urkundengattungen unter dem Begriff *mektup* in einem Kapitel zusammenfaßt und ausführliche Beispiele der verschiedenen Formularteile für jede Untergruppe gibt<sup>79</sup>. Da jedoch die Wesirsschreiben einander sehr ähnliche Charakteristika aufweisen, von denen sich diejenigen der Bege etwas unterscheiden, werden wir diese letzteren in einem eigenen Abschnitt behandeln.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> S. dazu İ. H. Uzunçarşılı, "Tuġra ve Pençelere Dair", in: *Belleten* 5 (1941), 101–157.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Babinger, "Die älteste Urkunde", 140.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Bacqué-Grammont, "Deux ordres", 39.

Da diese Urkunde auch bei Fekete, Einführung, Nr. 1 publiziert ist, wäre die Frage auch schon früher zu beantworten gewesen. – Pençes mancher Würdenträger konnten so wie die İbrāhīm Paşas stark einer Ṭuġra ähneln. Doch ersetzte das Worts el-muzaffer "siegreich" nur ein geschwungener Schriftzug, und anstelle von dā'imā "immer" fand sich ṣaḥḥ "richtig" (vgl. EI², vol. Ḥ, s. v. Ṭughra).

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Babinger, "Die älteste Urkunde", 140.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> S. G. Kut, N. Bayraktar, Yazma Eserlerde Vakıf Mühürleri, Ankara 1984, p. 68.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Versmaß: hezecv---/v---/v---/v---. Übersetzung s. Hammer-Purgstall, Abhandlung über die Siegel der Araber, Perser und Türken. Vorgetragen in der historisch-philologischen Classe am 9. März 1848. p. 22. Hammer liest jedoch statt hatm güstem. Einen anderen Vorschlag macht Babinger, "Die älteste Urkunde", 137: be-mihr-i hātem-i nübüvvet cüstem ki zi reh-i ta°zīm (Transkription unserer angepaßt) – "Durch Liebe zum Siegel der Prophetenschaft, das da ist der Panzer der Ehrerbietung".

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> M. S. Kütükoğlu, *Osmanlı Belgelerinin Dili (Diplomatik)*, Istanbul 1994, 221–229.

Für alle diese Schriftstücke wurde das Formular erstmals von Fekete, *Einführung* beschrieben, weswegen wir uns hier neben einer kurzen Analyse nur auf einige zusätzliche Bemerkungen beschränken werden.

Unsere Urkunde Nr. 4 ist ein Schreiben des Großwesirs Ayās Paşa an Ferdinand und wurde bereits von Fekete, *Einführung* als Nr. 1 publiziert. Es fällt in den Typus *mektūb*, wie er von Fekete beschrieben wird<sup>80</sup>. Weiters enthält unsere Sammlung eine Urkunde des Großwesirs Luṭfī Paṣa (Nr. 6) an Mailáth, zwei des zweiten Wesirs Rüstem Paṣa (Nr. 8, 13) eines an Ferdinand und eines an Martinuzzi, ein Schreiben İbrāhīms, des Kaimakams von Istanbul während des persischen Feldzugs 1548/49 (Nr. 10) an Ferdinand sowie Nr. 66, ein Schreiben des Großwesirs 'Alī Paṣa an Maximilian.

# 1.2.1 Einleitungsformular

Nach der Invocatio, die auch wie in Urk. 6 fehlen kann, findet sich eben zum Unterschied von den Schreiben İbrāhīm Paşas, der als einziger Großwesir eine solche verwendet hat, keine Intitulatio, ein Umstand, auf den ebenfalls Fekete bereits hingewiesen hat<sup>§1</sup>. Die Inscriptio ist der von Sultansurkunden ähnlich und lautet z. B. in Urk. 4: İftiḥārü ümerā'i l-milleti l-mesīḥīye muḥtārü küberā'i ṭ-ṭāyifeti l-ʿīsevīye vilāyet-i Nemçe qırālı Ferdināndo qırāl ḥażretleri "Ruhmvoller der Fürsten der christlichen Glaubengemeinschaft, Erwählter der Großen der christlichen Gemeinde, König des Landes Österreich, Seine Majestät König Ferdinand"<sup>82</sup>.

Daran schließt sich die *duʿā* an, deren hier wie auch in anderen Schriftstücken anzutreffende Form bei Fekete nicht angeführt ist und mit der Überleitung zur Narratio eine syntaktische Einheit bildet: *baʿde s-selāmi ʿalā meni ttebaʿa l-hūdā* "Nach dem Gruß an die, die der rechten Leitung folgen" (Urk. 4).

### 1.2.2 Narratio

Die Narratio wird durch die ebenfalls neben anderen in Beamtenschreiben häufig auftretende Formel inhā'-i muḥibbāne budur ki "ist die freundliche Mitteilung die folgende:" (Urk. 4) und ein darauffolgendes şimdikiḥālde "nun" eingeleitet<sup>83</sup>. Fekete schreibt über die mektūb der Großwesire, ihr Inhalt sei "mit dem der entsprechenden Nāmes der Sultane identisch", weswegen "der Absender der Mitteilung des Sultans beizustimmen und dessen Äußerungen in seinem eigenen, bzw. im Namen der Regierung zu bekräftigen scheint". <sup>84</sup> So verwundert es nicht, aus Sultansurkunden bekannten Wendungen hier wieder zu begegnen, allerdings wird natürlich vom Sultan in der 3. P. Pl. geschrieben<sup>85</sup>: her ne ki denilmiş ise 'ale t-tafṣīl pāye-i serīr-i 'ālemmaṣīrlerine bi-z-zāt 'arz u taqrīr edūb kūlliyen ma'lūm-i ṣerīfleri olmuṣdur "Alles, was gesagt wurde, hat er in allen Einzelheiten dem Fuße des Thrones, der Zuflucht der Welt, persönlich vorgetragen und unterbreitet, und es wurde insgesamt zu seinem erhabenen Wissen" (Urk. 4). Eine derartige Wendung schließt häufig ganz wie in Sultansurkunden<sup>86</sup> die Narratio ab.

Der Sultan wird hier wie in anderen Beamtenschreiben mit einer verkürzten Titulatur genannt, an die sich eine Eulogie schließt: *se ʿādetlü pādiṣāhumuz a ʿazze llāhu anṣārehū ḥażretleri* "Seine Majestät, unser glücklicher Padischah, Allah stärke seine Helfer"(Urk. 4)<sup>87</sup>.

#### 1.2.3 Manifestatio

Bemerkenswert ist, daß diese Urkunden (wie im übrigen auch die anderen Beamtenschreiben, worauf noch später zurückzukommen sein wird) öfters einen Passus aufweisen, der dem von Schaendlinger Manifestatio genannten ähnelt. Die Manifestatio wird, wie oben erwähnt, von Schaendlinger als Grundsatzerklärung des Sultans bezeichnet<sup>88</sup>, in der eine aus seiner Sicht unumstößliche Tatsache festgestellt wird. Zur Verdeut-

<sup>80</sup> Fekete, Einführung, XLVIII-LI.

<sup>81</sup> Fekete, Einführung, XLVIII, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Zu einem Sonderfall siehe unten im Abschnitt 1.2.4 Dispositio.

<sup>83</sup> Fekete, Einführung, XLIX.

<sup>84</sup> Fekete, Einführung, XLVIII.

Während Matuz, Kanzleiwesen, 98f. noch der Ansicht war, daß der Pluralis maiestatis in Sultansurkunden zur Zeit Süleymäns noch nicht vorkam, konnte dies durch das Material in Schaendlinger, Die Schreiben Süleymäns des Prächtigen I, widerlegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Schaendlinger, Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen I, XXV.

<sup>87</sup> Fekete, Einführung, XLIX.

<sup>88</sup> Schaendlinger, Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen I, XXV–XXVI.

lichung sei hier noch ein Beispiel aus einer Sultansurkunde (Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, Nr. 27) angeführt:

imdi vilāyet-i Erdel ve qırāl-i müşārün ileyhüñ sāyir taṣarrufında bulunan yer benüm quvvet-i qāhire-i husrevānem ile feth u teshīr olmış memleket u (vi)ilāyetümdür ve re ʿāyā vu berāyāsı sāyir memālik-i maḥrūsem re ʿāyāsı gibi ra ʿīyetlerüm ve harācgüzārlarumdur anlara daḥl u ta ʿarruz olmaq cāyiz degüldür "Nun sind aber das Land Siebenbürgen und die Örtlichkeit, die sich unter der Herrschaft des erwähnten Königs befindet, von meiner siegreichen hosrowischen Macht erobert und eingenommen worden und sind mein Land und mein Gebiet. Und seine Einwohner sind wie die Einwohner meiner anderen beschützten Länder meine Untertanen und Steuerzahler. Sie zu belästigen und anzugreifen ist nicht erlaubt".

Nun kann man aber nicht annehmen, daß vom Sultan eingesetzte Amtsinhaber in gleicher Weise ihre Meinung manifestieren hätten können, mit Ausnahme İbrāhīm Paşas. Allerdings, beachtet man den oben von Fekete zitierten Gedanken, daß der Aussteller der Urkunde die Meinung der Regierung bzw. des Sultans wiedergibt, so kann man guten Gewissens auch in Urkunden der osmanischen Würdenträger vom Großwesir abwärts eine Manifestatio postulieren. Darüber hinaus müssen wir mit Veinstein annehmen, daß die "nachgeordneten Dienststellen" in ihren Schreiben einfach "la voix du maître" zum Ausdruck bringen<sup>89</sup>.

Die Manifestatio kann am Ende der Narratio stehen oder auch zwischen zwei Teilen der Narratio, wie z. B. in Urk. 4, oder auch zwischen der Narratio und der Dispositio (dazu s. unten) wie in Urk. 13.

mā beynde olan mu ahede-i hümāyūnları bir dürlü daļu olmaq iḥtimāli yoqdur devlet u se ādet anundur ki dergāh-i arṣ-āṣiyānlarına intisāb u iḥtiṣāṣ eyleye yüce āsitānelerine ṣadāqat u iḥtiṣāṣ izhār ēden dostları ḥaqqında dāyimā avāṭif u re fet-i ḥidīvāneleri dirīģ degüldür "Es gibt keine Möglichkeit, daß sein großherrlicher Vertrag mit Euch verändert würde. Glück und Wohlergehen gehören dem, der Anhänglichkeit und Zuneigung zu seinem Hof, dem Hort des Thrones, zeigt. Denjenigen seiner Freunde, die seiner hohen Schwelle Treue und Zuneigung erweisen, werden immer seine herrschaftlichen Wohltaten und Gunsterweise gewährt" (Urk. 4).

imdi ol vilāyetler sāyir memālik-i maḥrūse gibi devletlü pādiṣāh-i 'ālem-penāh ḥażretlerinüñ memleket u vilāyetidür siz daḥı bu yüce āsitāne-i se 'ādete ṭoġrulıq ile ve ṣadāqat ile ḥizmet eylemiş müstaqīm qullarısıñuz bu āsitāne-i se 'ādete ṣadāqat ile ḥizmet edenler ḫ v ūd muḥaṣṣilü l-āmāl olıgelmişlerdür "Nun sind jene Länder ebenso wie die übrigen wohlbehüteten Länder Seiner Majestät des Padischah, des Zufluchtsortes der Welt. Auch Ihr seid ein aufrichtiger Diener, der der Hohen Pforte des Glücks in Aufrichtigkeit und Treue gedient hat. Diejenigen, die dieser Pforte des Glücks in Aufrichtigkeit dienten, haben doch immer (das Ziel) ihrer Wünsche erlangt" (Urk. 13).

Ein weiteres Indiz dafür, daß man mit Recht von einer Manifestatio sprechen kann, ist in der häufig vorkommenden Einleitung dieses Abschnitts mit *imdi* "nun" zu sehen.

# 1.2.4 Dispositio

Aus demselben Grund, nämlich der Tatsache, daß Beamtenschreiben die offizielle Meinung des Sultans verdeutlichen, interpretieren und eindringlich mitteilen, enthalten manche von ihnen auch einen Abschnitt, den man analog zu Sultansurkunden als Dispositio bezeichnen kann. Dabei ist zu beachten, daß dies natürlich selbstverständlich ist, wenn sich derartige Schriftstücke an untergeordnete Stellen oder Personen richten, wie z. B. das Schreiben des zweiten Wesirs Rüstem Paşa an Martinuzzi (Urk. 13). Da es aber auch in einigen Schreiben von Wesiren und, wie wir unten sehen werden, von Beglerbegen an Ferdinand Passagen gibt, die man nur als Dispositio, d. h. als Befehl, auffassen kann, muß wohl ebenfalls mit der Wiedergabe des Willens des Sultans argumentiert werden. Denn es ist nicht anzunehmen, daß sich bei allem Überlegenheitsgefühl der Osmanen ein osmanischer Wesir oder gar Beglerbegi für ranghöher als ein Herrscher gehalten hätte. So wird zwar Ferdinand von Süleymān häufig mit sen "Du" angesprochen<sup>90</sup>, nicht jedoch von den Wesiren und Beglerbegen, wie die Urkunden dieses Bandes zeigen, in denen ausschließlich siz "Ihr" vorkommt. Demgegenüber verwendet der Großwesir Luṭfī Paṣa in der Anrede an Mailáth sen (Urk. 6), da er im Verhältnis zu diesem der Ranghöhere ist. Mag man die barschen Anordnungen des 2. Wesirs Rüstem an Ferdinand noch so interpretie-

<sup>89</sup> G. Veinstein, "La voix du maître à travers les firmans de Soliman le Magnifique", in: Soliman le Magnifique et son temps. Actes du Colloque de Paris. Galéries Nationales du Grand Palais, Paris, 7.–10. 3. 1990, Paris 1992, 127–144.

 $<sup>^{90}\,</sup>$  Vgl. Schaendlinger, Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen I, passim.

ren<sup>91</sup>, so sind doch die Urkunden der Beglerbege von Ofen, wie wir sehen werden, trotz aller Eindringlichkeit in einem ganz anderen Ton geschrieben, der keinen Zweifel daran läßt, daß diese sich als Vermittler zwischen zwei **Herrschern** gesehen haben<sup>92</sup>.

Anders auch nimmt sich übrigens der Ton in Urk. 10 aus, in der der Kaimmakam İbrāhīm Ferdinand zunächst mit einer Sultansurkunden ähnlichen Inscriptio anspricht, dann die Überleitung zur Narratio mit dem auch in Briefen üblichen, recht freundlich gehaltenen Formular anschließt und insbesondere den Abschluß recht höflich formuliert: *Qidvetü ümerā'i 'izāmi l-milleti l-mesīḥīye ve 'umdetü küberā'i fiḥāmi ṭ-ṭarīqati l-ʿīsevīye 'azīm vilāyetlerüñ ve niçe beglerüñ qırālı Ferendūş qırāl ḫutimet 'avāqibühū bi-l-ḫayr taḥīyāt-i ṣāfīyat-i maḥabbet-āyāt ve ṭayyibāt-i vāfīyāt-i meveddet-ġāyāt itḥāfından ṣoñra inhā'-i muḥibbāne olunan budur ki "Vorbild der mächtigen Fürsten der christlichen Glaubensgemeinschaft, Muster der geehrten Großen der christlichen Gemeinde, König großer Länder und vieler Fürsten, König Ferdinand, sein Leben möge im Guten enden. Nachdem reine, von Liebe erfüllte Grüße und zahlreiche, von Zuneigung er füllte Glückwünsche übermittelt worden sind, ist die freundschaftliche Mitteilung folgende:".* 

bāqī aḥvāl ḫākipāyuñuza du ʿānāme ile yüz süren bendeñüzden su ʾāl buyurıla ve-s-selāmü ʿalā meni ttebaʿa l-hüdā "Die sonstigen Angelegenheiten möget Ihr von Eurem Diener, der mit einem Segenswunsch sein Gesicht in den Staub Eurer Füße legt, erfragen. Segen über den, der der rechten Leitung folgt".

### 1.2.5 Abschlußformular

Urk. 13 enthält anders als die anderen Wesirsschreiben unserer Sammlung auch eine Sanctioformel *şöyle bilesiz* "So mögt Ihr es wissen".

Während z. B. Urk. 4, die mit dem letzten Satz der Narratio, der mitteilt, daß der Gesandte Ferdinands wieder zurückgeschickt wurde, abrupt endet, ebenso Urk. 8 nach der Dispositio, weist Urk. 13 nach der Sanctio eine den anderen Beamtenschreiben gleiche Abschlußformel auf:

bāqī ve-s-selām "Im übrigen einen Gruß".

Die meisten enden, anders als die Schreiben İbrāhīm Paşas, ohne Datierung<sup>93</sup>, nicht so jedoch Nr. 66, ein Schreiben des Großwesirs 'Alī Paşa an Maximilian, das mit der Formel *taḥrīren fī* "geschrieben in" unter Angabe der Dekade datiert wurde.

Als einziges der Großwesirsschreiben enthält Urk. 66 auch den Ausstellungsort, der nicht mit der aus Sultansurkunden bekannten Formel *bi-maqāmi Qoṣtanṭinīye el-maḥrūse* "in der Residenz im beschützten Konstantinopel", sondern mit *bi-medīneti Qoṣtanṭinīye el-maḥrūse* "in der Stadt Konstantinopel, der beschützten" formuliert wird.

Pençe und Siegel befinden sich am rechten Rand um 90° gekippt zum Text<sup>94</sup>.

Auf der Rückseite kann, wie z. B. im Fall der Urk. 13 in der einfachsten Form<sup>95</sup>, die Adresse stehen.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Urk. 8: eyle olsa ... eger devletlü āsitānelerinden şefqat ümīzin edüb 'ahd-i şerīflerin recā ederseñüz bu ṭarīqle elçiñüz gönderesiz ... ammā eger buña muḥālif elçi gönderürseñüz maqbūl degüldür göndermeyesiz "Wenn es sich so verhält, so ... Wenn Ihr von seiner glücklichen Pforte Milde erhofft und seinen erhabenen Vertrag erbittet, dann schickt Euren Gesandten (mit Anweisungen) in diesem Sinne. ... Aber wenn Ihr dem widersprechend einen Gesandten schickt, wird er nicht empfangen. Schickt ihn nicht."

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> S. dazu G. Procházka-Eisl, C. Römer, "Raub, Mord und Übergriffe an der habsburgisch-osmanischen Grenze: Der diplomatische Alltag der Beglerbege von Buda abseits von Zeremonien" (Sammelband zum 11. Workshop des Arbeitskreises "Höfe des Hauses Österreich"/2. Symposium "Iranisch geprägte Kulturen zwischen Tradition und Modernität" Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit 28./29. November 2005), in Druck. (In diesem Beitrag gehen wir vor allem auf die Funktion der Beglerbege von Buda als Ordner, Vermittler zwischen den beiden Reichen und Informationsdrehscheibe ein.) Insbesondere zu dieser Frage s. Fekete, *Einführung*, LI.

<sup>93</sup> Fekete, Einführung, äußert sich dazu nicht.

Fekete, Einführung, L. Zu Siegeln, ihrer Größe, ihren Legenden sowie zur relevanten Sekundärliteratur s. Römer, Festungsbesatzungen, 103–116. Für die Legenden aller in unserer Sammlung vorkommenden Siegel s. die jeweilige Urkunde, ebenso für die Legenden der Pences.

<sup>95</sup> Fekete, Einführung, LI.

### 2. Die Schreiben der Beglerbege

### 2.1 Schreiben an christliche Adressaten

Wir besitzen eine Urkunde des Beglerbegi von Anatolien, Sinān Paşa (Urk. 26), sowie 35 Urkunden folgender Beglerbege von Ofen, zur überwiegenden Mehrheit an christliche Adressaten<sup>96</sup>:

	Regierungszeit	Anzahl der Briefe
Qāsim Paşa	1548–51, 1557–58	2
`Alī Paşa	1551–53, 1556–57	4
Ţoyġun Paşa	1553–56, 1558–59	17
Rüstem Paşa	1559–63	1
İskender Paşa	1564–65	5
Arslan Paşa	1565-66	6

Nicht alle richten sich an Ferdinand oder Maximilian. So hat z. B. İskender Paşa auch drei Schreiben an Erzherzog Karl verfaßt (Urk. 68, 69, 71) und eines an Olah Miklós (Urk. 65).

Ihr Formular ist ausführlich von Fekete<sup>97</sup> behandelt worden, sodaß wir uns hier mit ganz wenigen Zusatzbemerkungen begnügen wollen.

Ein Schreiben, Urk. 57, soll hier noch hervorgehoben werden, da es sich formal, sprachlich und auch was die Schrift betrifft, von den übrigen unterscheidet. Es ist in Neshī-Schrift geschrieben und macht den Eindruck einer Abschrift oder eines Konzepts. Es enthält eine Reihe von orthographischen Irrtümern und ist in einfacher Sprache geschrieben. Die Inscriptio weicht von den üblichen Formeln ab: Şu'lelü ve 'āleme ziyā (!) vėrici bu tāc u taḥtuñ (!) ve ḥristiyānlaruñ se 'ādetlü ve devletlü çāsārı "Erleuchteter und die Welt erleuchtender glückhafter Kaiser dieser Krone und dieses Thrones und der Christenheit". Sonst enthält es keine als Formular anzusehenden Teile und endet abrupt.

# 2.1.1 Einleitungsformular

In der Regel beginnen die Schriftstücke der Beglerbege mit der Invocatio, die mit einer Ausnahme nur aus hüve "Er" besteht. Urk. 26 hat dagegen: hüve l-mu'īnü l-mu'izz "Er ist der Helfer, der Ehrwürdige", was aber nicht ganz eindeutig zu lesen ist, da Petritsch, Regesten, Nr. 244 hüve l-ġanī el-mu'īn "Er ist der Reiche, der Helfer" liest. Unter den verschiedenen möglichen Formulierungen der Inscriptio fällt auf, daß jeder Beglerbegi ein bevorzugtes Formularmuster gehabt zu haben scheint. Dies verhält sich ebenso bei Petitionen, in denen jeder Petent aus den Varianten des Formulars jeweils die auswählen kann, die ihm am besten zusagt<sup>98</sup>. So finden wir unter den Urkunden 'Alī Paṣas folgende Variante der Inscriptio mit Überleitung zur Narratio:

Urk. 23: Yüce Allāhuñ vėrmesiyle eli altında olan memleketlerüñ pādişāhı ve beglerüñ ulusı ve sevgülisi olan devletlü qırāla i'lām olunan budur ki "Dem glücklichen König, der durch die Gnade des erhabenen Gottes der Padischah der Länder, die in seiner Hand sind und der Große und Verehrte der Bege ist, wird folgendes kundgetan:"

Ţoyġun Paşa hat z. B. wiederum eine andere Formulierung der Inscriptio besonders gefallen: Faḥrü s-selāṭini l-ʿizāmi l-milleti l-ʿīsevīye Allāhuñ ʿināyetiyle Çeh ve Üngürūs vilāyetleri pādiṣāhınuñ ḥużūr -i ṣeriflerine envā ʻ-i tekrimāt u ta ʿzimātdan ṣoñra selāmlar ve du ʿālar olunur "An Seine Majestät, den Ruhm der großen Sultane der christlichen Glaubensgemeinschaft, den Padischah der tschechischen und ungarischen Länder durch Gottes Gnade nach vielfältiger Ehrerbietung und Erweisung von Hochachtung Grüße und Segenswünsche" (Urk. 25).

Die Überleitung zur Narratio fällt schlicht aus: ... i'lām olunan budur ki "... wird folgendes kundgetan:" (Urk. 22).

<sup>96</sup> S. Procházka-Eisl und Römer, "Raub, Mord und Übergriffe".

<sup>97</sup> Fekete, Einführung, LII-LIV.

<sup>98</sup> Römer, Festungsbesatzungen, 95–96.

### 2.1.2 Narratio

Nicht nur am Beginn der Narratio werden eingelangte Briefe des Adressaten zitiert, wie dies auch in Sultansurkunden üblich ist<sup>99</sup>: pādiṣāh-i 'ālem-penāhdan bize emr-i ṣerīf eyle gelmiṣ-idiki ėlçi-yi qurāla göndermek ardınca olasız eglendürmeyesiz ve ādemleri varub gelince vilāyetlerine żarar u gezend ėriṣdürmeyesiz anlardan bir ḥareket olmayınca dėyü buyurılmış "Es kam vom Padischah, dem Zufluchtsort der Welt, folgender erhabener Befehl an uns: 'Ihr sollt Euch bemühen, den Gesandten an den König zu schicken, ihn nicht aufhalten und bis seine Leute hin- und zurückgelangen, seinen Ländern keinen Schaden zufügen, solange von ihnen kein Angriff erfolgt.' So war es befohlen worden" (Nr. 28). Auch andere Schreiben wie z. B. Sultansurkunden können zitiert werden: ve ma'lūm-i ṣerīfdür ki ... pādiṣāh-i 'ālem-penāhdan bize emr-i ṣerīf gelmiṣdiki ėlçi-yi qurāla göndermek ardınca olasın eglendürmeyesiz ve ādemleri varub gelince vilāyetlerine żarar u gezend eriṣdürmeyesiz anlaruñ bir ḥareketi olmayınca deyü buyurılmış "Und es ist Euer erhabenes Wissen, daß ... vom Padischah, dem Zufluchtsort der Welt, ein erhabener Brief folgenden Inhalts an uns gekommen war: 'Du sollst bestrebt sein, den Gesandten zum König zu schicken und ihn nicht aufhalten, und während seine Leute unterwegs sind, sollt Ihr seinen Ländern keinen Schaden zufügen, solange von ihnen keine Unternehmungen erfolgen.' So war es befohlen worden" (Urk. 30).

### 2.1.3 Manifestatio

Auch hier gibt es als Manifestatio zu bezeichnende Teile, wie z. B. in Urk. 30: mā beynde olan muṣālaḥa ve barıṣıqlıq ṣimdi daḥı ke-mā fī l-evvel olub iki pādiṣāh arasında olan barıṣıqlıġı qullar bozmaġa qādir degüldür eger sizden ve eger bizden rencber ṭāyifesi kār u kesb içün varub gelmek üzre olub ve hem barıṣıqlıqdan daḥı ġaraż budur ki fuqarā rencīde olunmaya "Das zwischen (uns) bestehende Friedensabkommen ist nun wieder wie vorher aufrecht, und den zwischen den beiden Padischahs bestehenden Frieden zu zerstören sind die Untertanen nicht imstande. Sowohl Eure als auch unsere Bauern kommen und gehen und führen ihre Arbeit aus. Denn es ist ja der Zweck des Friedens, daß die Untertanen nicht belästigt werden". Wie auch in einer Reihe von Sultansurkunden und Wesirsurkunden (s. oben) kann die Narratio oder ihr erster Teil mit einer formelartigen Wendung abgeschlossen werden: her ne ki denilmiş ise ma'lūm oldı "Alles, was (darin) gesagt wurde, wurde auch zur Kenntnis genommen" (Urk. 68).

# 2.1.4 Dispositio

Die Narratio kann auch durch eine zu den geschilderten Ereignissen passende Dispositio unterbrochen werden und dann mit dem nächsten Punkt fortgeführt werden, auf den wieder eine Dispositio folgt, sodaß sich ein steter Wechsel zwischen Narratio und Dispositio ergibt wie z. B. in einem Stück der Urk. 32: Narratio: ḥāliyen bu cānibe mektūb-i şerīfüñüz gelüb her neki dénilmiş ise güzel ve laṭīf olub devlet u se ʿādetüñüze lāyıq olanı zuhūra getürmişsiz recā olunan daḥı bu idi ki zuhūr bulmış var olasız ve yüce āsitāneye élçilerümüz gönderilür déyü bildürmişsiz biz daḥı yarar ādemlerümüz ḥāżır eyleyüb her qaçan ki ādemlerüñüz gele bilece qoşub der-i devlete gönderilür ma ʿlūm oldı ki sizüñ geregi gibi barışıqlığınuz ve dostlığuñuz ve ortalıqda eylüklerüñüz olub biz daḥı barışıqlığı evvelki gibi bilüb Manifestatio: vère-yi bozmaq pādişāhlaruñdur qullar iḥtiyārıyle degüldür Dispositio: umaruz ki uçlarda olan ādemlerüñüze tenbīh édesiz ki epsem duralar Narratio: biz daḥı cemī ʿuçda olan beglere ve aġalara muḥkem tenbīh eylemişüz ki mādām ki sizden ḥareket olmaya epsem duralar "Narratio: Nun ist Euer erhabenes Schreiben hier angekommen, und alles, was gesagt wurde, war schön und angenehm, und Ihr habt (ein Verhalten) an den Tag gelegt, wie es Eurem Glück und Eurer Herrlichkeit entspricht. Es war ja auch darum gebeten worden, daß Ihr Euch so verhalten solltet. Und Ihr habt bekanntgegeben, daß Eure Gesandten an die Hohe Pforte geschickt werden. Auch wir stellen unsere geeigneten Leute bereit, und wann immer Eure Leute kommen, geben wir sie ihnen (als Bedeckung) bei,

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl. G. Veinstein, "L'oralité dans les documents d'archives ottomans: paroles rapportées ou imaginées ?", in: Oral et écrit dans le monde turco-ottoman (= Revue du Monde Musulman et de la Méditerranée) 75–76 (1995), 133. Allerdings sind es andere Zitate, mit denen sich Veinstein in seinem Artikel befaßt, nämlich vor allem die als direkte Reden wiedergegebenen Aussagen vor Gericht und andere, häufig mit déyü "indem er sagte" abgeschlossene Reden. Veinstein argumentiert, daß die meisten dieser direkten Reden so nicht gesagt worden sein können, da sie im allgemeinen zu literarisch formuliert sind. Dazu s. auch noch unten im Kapitel 6 "Sonstige Briefe".

und sie werden an die glückliche Pforte geschickt. Es ist bekannt geworden, daß Ihr Euren Frieden und Eure Freundschaft und Eure guten Absichten einhaltet, wie es sich gehört, und auch wir anerkennen den Frieden wie vordem. **Manifestatio:** Das Versprechen zu brechen ist Sache der Herrscher und nicht die Entscheidung der Diener. **Dispositio:** Wir hoffen, daß Ihr Euren Leuten an der Grenze befehlt sich ruhig zu verhalten. **Narratio:** Auch wir haben unseren Begen und Agas an der Grenze den eindringlichen Befehl erteilt, daß sie sich ruhig verhalten mögen, solange von Eurer Seite nichts unternommen wird".

Während Wesirsschreiben eine Dispositio im engeren Sinn enthalten, finden wir in diesen Dokumenten, sofern sie sich an Ferdinand oder Maximilian richten, hauptsächlich Bitten, die oft mit *luṭṭ edüb* "habt die Güte" (z. B. ʿAlī Paṣa) und ähnlichen Wendungen (*umaruz ki* "wir hoffen, daß"; z. B. Ṭoyġun Paṣa) eingeleitet werden, welche aber an Eindringlichkeit nichts zu wünschen übriglassen. Die Sicht der Beglerbege von Ofen gegenüber Ferdinand und Maximilian war stets diejenige des Vertreters eines islamischen Staates gegenüber dem zweifellos ranghöheren, aber nicht minder zum *dāru l-ḥarb* gehörigen Kaiser und seinen Untertanen, z. B. Urk. 22: *ve barışıqlığuñuz gerü evvelki gibi olup ḥāydūd ve ḥarām-zāde ayaġ üzre olursa gerü bizüm 'askerimüz daḥı epsem ṭurmayub arada ṣulḥ olmaz eger bu ṣarṭlara rizā verüb fuqarā ayaġ altında yıqılmasun derseñüz luṭṭ edüp bunuñ mufaṣṣalan cevābın gönderesiz aña göre bendaḥı ortaya gireyin.* "Wenn nun Euer Friede so aussieht wie vordem und das Raub- und Diebsgesindel sich herumtreibt, dann bleibt auch unser Heer nicht ruhig, und ein Friede zwischen (uns) ist unmöglich. Wenn Ihr (aber) diesen Bedingungen zustimmt und nicht wollt, daß die Armen unter die Hufe geraten, dann habt die Güte und gebt uns eine detaillierte Antwort. Und ich werde (dann) demgemäß vermitteln."

Viele Schreiben enthalten auch eindringliche Ermahnungen, wie z. B. Urkunde 26, die vom Beglerbegi von Anatolien, Sinān Paşa, an Kendi Ferenc und Dobo István geschickt wurde.

lāyıqmıdurur ki bir ...<sup>101</sup> ādemden ötüri niçe eyü ādemleriñüz başdan ve māldan ve oġuldan ve qızdan çıqasız biz sizi esirgerüz niçün siz memleketüñüz esirgemeyesiz "Geht es an, daß wegen eines ... Mannes viele Eurer guten Männer Kopf und Gut, Sohn und Tochter verlieren sollen? Wir wollen uns um Euch sorgen, warum wollt Ihr Euch nicht (auch) um Euer Land sorgen?" Hier erinnert man sich zweifellos an die anklagende Frage mancher Sultansurkunden sebeb nedür "was ist der Grund (dafür)?", wenn Befehle des Sultans nicht ausgeführt oder Dinge nicht zu seiner Zufriedenheit erledigt wurden<sup>102</sup>.

Dieser Abschnitt ist in eine eindeutige Dispositio eingebettet, die unmittelbar davor beginnt. Dies ist angesichts des Rangunterschieds zwischen Aussteller und Adressaten nicht weiter verwunderlich: eyle olsa mektūb varub vuṣūl bulduqda bir ān ve bir sāʿat teʾḫir u tevaqquf ėtmeyüb anda olan bizüm ḫ̄vāca-yı ve sāyir ādemlerimüzi göndermek ardınca olasız "Wenn es sich so verhält, so sollt Ihr beim Eintreffen des Briefes keinen Augenblick und keine Stunde zögern und verharren und trachten, unseren dort befindlichen Ḥ̄vāca und die anderen unserer Leute zu schicken."

### 2.1.5 Abschlußformular

Die Abschlußformeln, "Schlussbegrüssungsformeln", wie sie Fekete nennt<sup>103</sup>, können ebenfalls viele Varianten aufweisen oder auch ganz fehlen, wie z. B. in Urk. 30, die mit der Datierung endet. Sie können vor (z. B. Urk. 22) oder nach dieser (z. B. Urk. 30) gesetzt werden.

Manche Urkunden enden abrupt ohne Abschlußformular, wie z. B. die eine deutliche Sprache sprechende Nr. 26: *bir iş eyleñ ki ṣoñra peşīmān olmayasız* "Handelt so, daß Ihr es später nicht bereuen müßt". Auch hier klingen Versatzstücke an, die aus Sultansurkunden bekannt sind. Hinter ihnen verbirgt sich wohl auch wieder "la voix du maître"<sup>104</sup>.

Die Datierung wird in allen Fällen in türkischer Sprache meist ohne Angabe des Jahres formuliert und enthält in der Regel auch einen Hinweis auf die Urkundenart, meist *mektūb* oder *kāġıd*<sup>105</sup>: z. B. Urk. 22:

<sup>100</sup> Um nicht unnötig bereits Gesagtes bzw. ganze Textstellen zu wiederholen, sei hier auf Procházka-Eisl und Römer, "Raub, Mord und Übergriffe", hingewiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Verderbte Stelle, Tintenklecks.

<sup>102</sup> Veinstein, "La voix du maître", 139.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Fekete, *Einführung*, LIII.

<sup>104</sup> Veinstein, "La voix du maître", 136.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. Fekete, *Einführung*, LIII.

bu mektūb Muḥarrem ayınuñ beşinci güni Budūnda yazılmışdır "Dieser Brief wurde am 5. Tag des Monats Muḥarrem (22. 12. 1552) in Budūn geschrieben", bzw.

Urk. 32: *bu mektūb bu ayuñ yigirmi üçinci güninde yazılmışdur* "Und dieser Brief wurde am 23. Tag dieses Monats (26. 2. 1554) geschrieben".

Eine Ausnahme bildet z. B. Urk. 63, in der auch das Jahr angegeben wird und die Formulierung durch die Inversion (*devrik cümle*) recht umgangssprachlich wirkt<sup>106</sup>.

Es fällt auf, daß an dieser Stelle sowohl *yazılmışdur* als auch *yazıldı* "es wurde geschrieben" auftreten kann<sup>107</sup>.

Links unter dem Text, also an der Stelle, an der in Sultansurkunden der Ausstellungsort zu finden ist, befindet sich die Unterschrift ( $im\dot{z}\bar{a}$ ) des Ausstellers, die jedenfalls die Worte bende "der Diener" und el-faqīr "der Arme" enthält, manchmal jedoch etwas ausgeschmückt sein kann, wie z. B. Urk. 22: 'Alī b. Aḥmed (?) muẓaffer dā'imā. Anders als bei Schriftstücken niedriger Beamter weist die Unterschrift der Beglerbege meist die Form einer Pençe auf. Diese kann in einigen Fällen auch wie bei Wesirsschreiben ṭuġra-ähnlich am rechten Rand des Papiers um 90° gekippt zum Text angebracht werden. Es ist aus dem Inhalt der Urkunden nicht ersichtlich, wann welche Form verwendet wurde. So hat z. B. Ṭoyġun Paşa in Urk. 28 die kleine Form links unter dem Text gewählt, und in Urk. 44 die große rechts.

Der Ausstellungsort wird nur selten, wie z. B. in Urk. 63 angegeben: *bi-maqāmi Budūn el-maḥrūse* "in der Residenz im beschützten Budūn".

### 2.2 Verordnungen

In unserem Material kommen nur zwei Beglerbegi-Urkunden vor, die sich an osmanische Würdenträger richten, wie sie von Fekete unter dem Titel "Die Verordnungen, der Bujuruldu" beschrieben werden 108. Es sind zwei Briefe an den Gesandten Hidāyet Aġa (Urk. 70 und Urk. 99). Urk. 70, ein Schreiben İskender Paşas, entspricht dem von Fekete beschriebenen Schema. Die Inscriptio mit du ʿā und Überleitung zur Narratio lautet: Qidvetü z-zu ʿamā ʾ ve-l-emācid der-i se ʿādetden qırāl ḥażretleri yanına gönderilen Hidāyet Aġa zīde qadrühū ba ʿde s-selām mektūb vāṣıl olıcaq ma ʿlūm ola ki "Vorbild der Pfründeninhaber und Ruhmreichen, Hidāyet Aġa, der von der glückhaften Pforte an Seine Majestät den König gesandt wurde, mehren möge sich seine Macht. Nach dem Gruß und sobald das Schreiben eintrifft, möge bekannt sein:"

Die Dispositio von Urkunde 70 beginnt mit *eyle olsa* "wenn es sich so verhält" und mischt Anweisungen, was die habsburgische Seite tun soll, und was Hidāyet selbst veranlassen soll. Implizit ist natürlich gemeint, daß Hidāyet all dies den Kaiserlichen mitteilen soll:

eyle olsa ol ḫuṣūṣḍa tafṣīl ḥācet degüldür mā beynlerinde olan 'ahd-u amān kemāl-i mertebe ri'āyet olunmaġla pādiṣāhumuz a'azze llāhu anṣārehū ḥażretleri qurāl oġlu alduġu qal'elerin gerü ol cānibe döndürdiler mādāmki anlar daḫu alduqları Ṭoqāy ve Serençe ve Erdöd qal'elerin gerü bu cānibe döndürmeyeler devletlü pādiṣāh-i zillü llāh ḥażretlerinüñ bu ḫuṣūṣa rıżā-yi hümāyūnları yoqdur zikr olunan qal'eleri gerü bu cānibe teslīm ederlerse bu cānibde olan 'asker daḫu yerlü yerine gider luṭf edüb qurāl ḥażretleriyle bu ḫuṣūṣları temām söyleşüb ṣoñra bu mā beynde telef olan memleket ḥalqınuñ vebāli gendü boyunlarına olmamaq içün mezkūr qal'eleri gerü teslīm etdürmegi himmet buyuralar bu ḫuṣūṣlarda ne-vechle cevāb verürlerse mu'accelen yazub bu cānibe ṣiḥḥatı üzre i'lām etmege sa'y-i cemīl eyleyesiz "Wenn es sich so verhält, so bedarf es in dieser Angelegenheit keiner (weiteren) Einzelheiten. Und da der zwischen ihnen bestehende Vertrag und Waffenstillstand in vollem Umfang beachtet wird, hat Seine Majestät, unser Padischah, Allah mache seine Helfer gewaltig, die durch den Königssohn eroberten Festungen Eurer Seite wieder zurückgestellt. Solange nun auch

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Bemerkungen zur Sprache der Dokumente jenseits des Formulars können hier nur in einzelnen Fällen gemacht werden, da die in diesem Band vereinigten Schriftstücke durch die Vielzahl der Aussteller und die damit einhergehenden unterschiedlichsten Sprachschichten, denen sie zugeordnet werden, eine gesonderte sprachliche Untersuchung erforderlich machen.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> S. dazu die Bemerkungen in Römer, "Postterminality in Ottoman documents, International Conference on Turkish Linguistics, Uppsala, 16.–19. 8. 2006 (wird für den Druck vorbereitet): 'hakipāy-i şerīfüñüze 'arż olundi' it was presented [= herewith is being presented] to the dust [under] your lofty feet." Therefore one could assume that in some cases yazıldı conveys the immediate action "this letter is being written", referring to the piece of paper held first by the author, then by the addressee. Yazılmışdur as a postterminal, on the other hand, could mean "it has been written and is there now to be read and followed". Of course it seems impossible at this point to detect the reason why this keeps changing from document to document.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Fekete, *Einführung*, LIV–LV.

sie die von ihnen eroberten Festungen Tokaj, Serençe und Erdöd nicht an uns zurückgeben, gibt es kein großherrliches Einverständnis Seiner Majestät, des glückhaften Padischah, des Schattens Gottes, mit diesem (Zustand). Wenn sie allerdings die erwähnten Festungen an uns übergeben, dann werden auch unsere Truppen an ihre Standorte zurückkehren. Habt die Güte und besprecht mit Seiner Majestät dem König diese Angelegenheit gründlich, und er möge geruhen, dafür zu sorgen, daß veranlaßt werde, daß die erwähnten Festungen zurückgegeben werden, damit das Unglück der auf beiden Seiten umgekommenen Bevölkerung dann nicht auf ihn falle. Und was immer er für eine Antwort in diesen Angelegenheiten erteilen sollte, seid tunlichst bemüht, sie eiligst aufzuschreiben und uns wahrheitsgetreu mitzuteilen".

Demgegenüber ist Urk. 99, ein Schreiben Arslan Paşas, in der Form eines Briefes mit einem ganz anderen Formular abgefaßt (s. dazu unten).

Die Formularteile von Urk. 99 können – über Fekete hinausgehend – so angeführt werden:

Invocatio: hüve "Er"

Inscriptio: *Rifʿat-meʾāb Hidāyet Aġa kāmyāb – Tuḥaf-i taḥīyāt u teslīmāt-i vāfīyāt itḥāfından ṣoñra* "Erhabener und glücklicher Hidāyet Aġa – Nach der Darbringung und Unterbreitung von zahlreichen Grüßen und Ergebenheitsbezeugungen"

Überleitung zur Narratio: inhā olunan oldur ki "ist die Mitteilung folgende:"

Das Abschlußformular und die Unterschrift sind einfach, wie sie auch in offiziellen und privaten Briefen vorkommen: *ve-s-selām el-faqīr Arslan* "Gruß. Der arme Arslan".

Die Datierung wird mit der Formel tahrīren fī ausgedrückt, allerdings wird das Jahr in Zahlen geschrieben.

#### 3. DIE SCHREIBEN DER SANCAOBEGE

### 3.1 Eine Urkunde des Prinzen Selīm

Urk. 51 stellt ein Schreiben des Prinzen Selīm, des nachmaligen Sultans Selīm II., an Ferdinand aus der Zeit seiner Statthalterschaft in Manisa aus dem Jahr 1557 dar.

Das Formular entbehrt noch jeglichen Hinweises auf die spätere Sultanswürde Selīms und entspricht dem der Briefe öffentlicher oder privater Natur (zu ihnen s. unten). Es weist aber trotz eines recht überladenen Stils ebenso wie der frei formulierte Urkundentext auch eine Reihe von grammatikalischen oder orthographischen Fehlern auf. Als Beispiel seien die Inscriptio und das Einleitungsformular und die Abschlußformel angeführt: Cenāb-i 'izzet-me'āb-i se'ādet-niṣāb Üngürūs taḥt sulṭānı ḥażretleri kāmbīn u kāmyāb zīdet (?) qudretühū ve devletühū ilā yevmi l-cevāb ūlūf (!) da'vāt-i ḥāliṣāt-i devlet-füzūn ve ṣunūf-i teslīmāt-i 'izzet-nümūn ki maḥż-i ḥulūṣ-i ṭavīyetden ve 'ayn-i ṣabā-yi 'aṣrīyetden fāyiż u menbūt olur mütḥaf u mühdā qılınduqdanṣoñra inhā vu i'lām olunan budur ki "Mächtige glückliche Hoheit, Seine glückhafte Majestät, Herrscher (auf dem) Thron von Ungarn, vermehren mögen sich seine Stärke und sein Glück bis zum Jüngsten Tag. Nachdem tausende reine glückstrahlende Segenswünsche und vielfältige rühmende Grüße, die aus dem Inneren des reinen Wesens und dem Quell des ewigen Zephyrs wachsen und hervorgehen, überreicht und dargebracht worden sind, ist folgendes anzuzeigen und zu vermelden:".

bāqī hemīşe 'izz u devlet müstedām u müstaḥkem bād bi-rebbi l-'ibād bi-n-nūn ve-ṣ-ṣād "Im übrigen mögen Macht und Glück immer dauernd und gefestigt bleiben. Beim Herrn der Diener, beim nūn und beim ṣād"! 109

Die Urkunde ist in arabischer Sprache mit *taḥrīren fī* "geschrieben in" unter Angabe der Dekade datiert. Als Ausstellungsort wird *bi-maqāmi Manīṣa* "in der Residenz Manisa" angegeben.

Der Siegelabdruck erscheint erstaunlich grob und schlecht leserlich, gut erkennbar ist lediglich der Name des Prinzen und der seines Vaters: *Selīm Sulṭān Süleymān ṣāh*, "Selīm Sulṭān, (Sohn des) Süleymān ṣāh".

Eine interessante, in unserem Material sonst nicht anzutreffende Wendung enthält diese Urkunde: ve eger bizüm cānibümüzde bir maṣlaḥatuñuz vāqı olursa mektūb-i meveddet-nümāla bu cānibe bildüresiz her hidmet 'ale r-re's ve-l-'ayn "Und wenn Ihr bei uns irgendein Anliegen erledigt haben wollt, mögt Ihr es uns mit einem Freundschaftsbrief bekanntgeben. Jeder Dienst (wird) sehr gern (verrichtet)". Diese Formel erinnert

<sup>109</sup> S. Jacob, Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden. Kiel 1919, Heft 2, Nr. 28, p. 17, Anm. 4: şād = 28. Sure, nūn = 68. Sure.

an die in italienischen Urkunden häufige höfliche Wendung, die Süleymān in einer Urkunde an Francesco Gonzaga kopiert hat<sup>110</sup>: et se per noi si puo fare alchuna cosa grata alla Maesta vostra, quella si puo promettere di noi tutto il possibile, e quali haremo sempre piacere grande poterli compiacere. Als sprachliche Besonderheit dieser Urkunde fällt die Verwendung des -iyor-Präsens in seiner ganz modernen, bereits haplologisch verkürzten Form auf: geçiyoruz.

### 3.2 Die Schreiben sonstiger Sancaqbege

In diese Kategorie fallen nur vier Schreiben, Urk. 7, Urk. 47, Urk. 53 und Urk. 64. Sie stimmen alle, was ihr Formular betrifft, nicht mit den von Fekete im Abschnitt "Die Schriftstücke der niedrigeren Provinzbehörden" angeführten Mustern überein. Diese nämlich sind Schreiben der *sebeb-i taḥrīr*-Form<sup>111</sup>. Überhaupt bieten sie ein völlig uneinheitliches Bild, und man könnte somit sagen, daß es zumindest in der hier beobachteten Periode, sieht man von den bei Fekete gegebenen untereinander ähnlicheren Beispielen ab, keine standardisierte Form einer Sancaqbeg-Urkunde gibt. Demgegenüber wird sich die Form möglicherweise nach dem Adressaten und dem Zweck des Schreibens gerichtet haben.

Urk. 7 stammt vom stellvertretenden Sancaqbeg von Hersek, Dervīş, der einen in Abwesenheit seines Vorgesetzten eingelangten Brief eines Boten Ferdinands beantwortet und ihm freies Geleit zusichert. Formal ähnelt dieses Schreiben stark den unten zu besprechenden Briefen, sowohl was die Anrede als auch die Einleitung zur Narratio betrifft<sup>112</sup>: *Qırāl Ferendūşdan gelen ėlçi beg el-mükerreme ba'de s-selām bi-l-'izz ve l-ikrām i'lām olan budur ki* "An den von König Ferdinand kommenden Gesandten, den geehrten Beg. Nach dem macht- und ehrenvollen Gruß wird folgendes bekanntgegeben:".

Ein verwaltungstechnisch interessanter Aspekt ist der die Abwesenheit des Sancaqbegs und seine Vertretung durch Dervīş erklärende Passus, dessen Beginn wir hier nochmals anführen: *imdi beg bunda degüldür ammā ne hizmet var-ise beg hażretleri yėrinde biz görelüm* "Nun ist der Beg nicht hier, doch an der Stelle Seiner Hoheit des Beg werden wir alle anfallenden Dienste verrichten." Obwohl Dervīş anschließend fallbezogen in Aussicht stellt, den Boten anstelle des Sancaqbegs im Sinne seiner Aufgabe als Stellvertreter selbst weiterzuleiten, mag man sich fragen, ob generell in Fällen einer Vertretung auf diesen Umstand in formal ähnlicher Weise hingewiesen werden mußte. Ein Indiz dafür ist die Einleitung mit *imdi* "nun".

Auch hier findet sich ein Teil, den man als Manifestatio bezeichnen kann: ve pādiṣāhuñ yolı açuqdur kimse kimesneden ziyān görmez "und der Weg zum Padischah ist offen. Niemand erleidet durch jemanden Schaden". Diese Formulierung erinnert ganz stark an die aus Sultansurkunden bekannte: ėlçi göndermek murād ėdinürseñ ulu āsitānemüz her zemān açuqdur kimesneye men uredd yoqdur "Falls Du den Wunsch hast, einen Gesandten zu schicken, so ist meine hohe Pforte immer offen; niemand wird gehindert und zurückgewiesen"<sup>113</sup>.

Das Abschlußformular mit der Unterschrift ist sehr einfach: *ve-s-selām el-faqīr Dervīş aż afū l- ibād* "Einen Gruß. Der arme Dervīş, der Geringste der Diener". Es wird durch ein Siegel und die Adresse auf der Rückseite ergänzt.

Nr. 47 dagegen weist ein Formular auf, das ebenso von einem Beglerbegi stammen könnte:

Invocatio: hüve "Er".

Inscriptio: *Qidvetü l-em<u>s</u>āli ve-l-aqrān Qorotna voyvodası Şehbāz* "Beispielgebendes Vorbild unter den Zeitgenossen, Wojwode von Qorotna, Şehbāz"

Du'ā: zīde qadrühū "mehren möge sich seine Macht"

Überleitung zur Narratio: *mektūb vāṣıl olıcaq ma'lūm ola ki* "Sobald der Brief einlangt, möge bekannt sein:"

Einleitung der Dispositio: gerekdür ki "Es ist notwendig, daß"

Vgl. G. Müller, Documente sulle relazioni delle città toscane coll'oriente cristiano et coi Turchi fino all'anno MDXXXI, Firenze 1879, 270, 272, 274, zitiert in Römer, "A propos d'une lettre de Soliman le Magnifique à Federico II Gonzaga (1526)", in: Soliman le Magnifique et son temps. Actes du Colloque de Paris. Galéries Nationales du Grand Palais, Paris, 7.–10. 3. 1990, Paris 1992, 457 mit Fußnote 20.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Fekete, *Einführung,* LV–LVII.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Die Invocatio kann auch hier fehlen, möglicherweise durch spätere Kürzung des Papiers.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Schaendlinger, *Die Schreiben Süleymāns des Prächtigen* I, Urk. 4.

Datierung: taḥrīren fī "Geschrieben in" unter Angabe der Dekade, wobei die Jahreszahl in Ziffern geschrieben ist.

Ausstellungsort: bi-maqāmi Beçūy "in der Residenz Beçūy".

Wie in Briefen jedoch wird in dieser Urkunde auch der Rand mit zusätzlichen Bemerkungen und Anweisungen beschrieben, die dem Aussteller wohl erst im nachhinein eingefallen sein dürften – und zwar, wie generell üblich, im Verhältnis zum Haupttext auf dem Kopf stehend.

Die Rückseite enthält das Siegel des Ausstellers, des Sancaqbegs von Beçūy, und die Adresse.

Vollkommen aus der Reihe fällt die Urkunde 'Osmān Şāhs, des Sancaqbeg von Bosnien (Nr. 53), die nach der Invocatio *hüve* "Er" mit einer kurzen Salutatio (*Es-selāmü 'alā meni tteba'a l-hūdā* "Heil denen, die der rechten Leitung folgen") beginnt und dann, völlig untypisch mit einem *benki – senki-*Passus, also mit einer Intitulatio und einer Inscriptio beginnt, wie sie nur feierliche Sultansurkunden und die Schreiben İbrāhīm Paşas (s. oben) aufweisen:

benki se ʿādetlü pādiṣāh-i ʿālem-penāh ḥażretlerinüñ ṭābi ʿi ve livā ʾ-i Bosna emīri devletmend ʿOṣmān Ṣāham senki Beç vilāyetinüñ serdārı ve diyār-i ʿīsāyīyelerüñ ¹¹⁴ mu ʿazzezi qırāl Maqsimiyānsın "Ich, der ich der glückliche ʿOṣmān Ṣāh, Gefolgsmann Seiner Majestät des glückhaften Padischah, des Zufluchtsorts der Welt, und Emīr des Sancaq Bosnien bin. Du, der Du der Befehlshaber des Landes Wien und der Geehrte der christlichen Länder, König Maximilian, bist".

Auch weitere Formulierungen sind für ein Schreiben eines Sancaqbegs recht erstaunlich, da sie sonst ausschließlioch in Sultansurkunden vorkommen:

*ʿizz-i ḥużūruma mektūb irsāl eyleyüb* "Du hast/Ihr habt<sup>115</sup> an meine erhabene Gegenwart einen Brief geschickt".

Im Anschluß an die Narratio kommt zwar keine Dispositio vor, doch wird der folgende Abschnitt mit *imdi* "nun" eingeleitet und enthält auch eine Art Manifestatio:

imdi mā dāmki sizüñ cānibüñüzden bu serḥaddlara daḥl (!) u ta'arruż olunmaya biz olduġumuz serḥadda daḥı (!) 'asākir-i islām-i manṣūreden ve qapūdānlardan ve voyvodalardan ve aġalardan kimesne serḥaddlaruñuza daḥl (!) eylemeyeler deyü fermān olunub ḥifẓ u amān üzre sālim olalar deyü buyurılmışdur ve emr-i şerīfümüzden kimesne tecāvüz eylemez "Nun wurde befohlen, daß auch an der Grenze, an der wir uns befinden, niemand seitens des siegreichen islamischen Heeres, der Qapūdāne, Wojwoden und Aġa in Euer Gebiet eindringen soll, solange Eurerseits an diesen Grenzen kein Einfall und Angriff erfolgt. Es wurde (weiters) befohlen, daß sie wohlbewahrt und in Frieden sicher sein mögen. Niemand darf unseren erhabenen Befehl übertreten".

Sanctio: *şöyle ma'lūm-i ḥażret ola* "So möge es zum ehrwürdigen Wissen werden".

Die Datierung enthält einen christlichen Monat und ein islamisches Jahr:

taḥrīren fī 7 Ūnyūs senet seb'īn ve-tis'a mi'e

"Geschrieben am 7. Juni des Jahres 970 (7. 6. 1563)"

Der Ausstellungsort wird mit bi-maqāmi Bāna Lūqa "in der Residenz Bāna Lūqa"

und einem folgenden (te)mme (?) "Beendet (?)" angegeben.

Die Rückseite enthält ein Siegel, das aber auch keinen Aufschluß über den Grund für dieses außergewöhnliche Formular gibt.

Als Beglerbegi von Semendire (1564–1565) verwaltete Arslan, kurz darauf selbst Beglerbegi von Buda, bereits die Angelegenheiten dieses Beglerbegilik, da der damalige Beglerbegi Zāl Maḥmūd Paşa wegen eines Soldatenaufstandes die Stadt verlassen hatte. 116

Seine kurze Mitteilung an Maximilian II. (Urk. 64) ist einem Beglerbegi-Schreiben ähnlich gegliedert.

Invocatio: Die Invocatio hat hier, wie in unserem Corpus nur ganz selten, eine längere Form: *huwa l-meli-kü l-fettāḥ* "Er ist der eroberungsschenkende König"

Inscriptio: Der Inscriptio folgt keine Salutatio. *Devletlü ve yüce salṭanetlü Beç qırālı ve Rīm çāsārı ḥażretlerine* "An Seine glückhafte, hochrangige Majestät, den König von Wien und Kaiser von Rom".

<sup>114</sup> Statt 'īsevīyelerüñ.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> In der Folge wird Maximilian durchaus mit der 2. P. Pl. angesprochen.

Anton von Gévay, "Versuch eines chronologischen Verzeichnisses der türkischen Statthalter von Ofen", in: Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher II (Wien 1841), 61.

Überleitung zur Narratio: bī-ḥadd selāmlardan ṣoñra ma'lūmları ola ki "Nach unendlichem Grußerweis möge zu Eurer Kenntnis gelangen:".

Die Urkunde enthält eine der Sanctio vergleichbare Formel: *şöylece ma'lūmları ola* "Das möge Euch kund sein".

Abschlußformular: *ve-s-selāmü 'alā meni tteba'a l-ḫūdā* "Heil demjenigen, der der rechten Leitung folgt".

Anstelle einer Unterschrift findet sich bereits auf diesem Schriftstück Arslans Pençe, wie später bei seinen Schreiben als Beglerbegi von Buda (s. oben).

Ausnahmsweise sei hier noch eine Bemerkung zur Legende des auf der Rückseite befindlichen Siegels gemacht:

sāḥt ber dil-i bende-i sulṭān Süleymān-i zemān naqş-i mü/i/hr-i ṣāh-i merdān ṣīr-i Yezdān Arslan el-faqīr Arslan bin Meḥemmed el-vāsıq bi-l-meliki s-samed<sup>117</sup>

"Das Abbild des Siegels des Königs der Helden, des Löwen Gottes, hat Arslan, der Diener des Sultans Süleymān der Zeiten, auf sein Herz gedrückt. Der arme Arslan bin Mehemmed, der auf den göttlichen König vertraut".

Zum einen fällt hier das Wortspiel  $Arslan - \bar{s}\bar{i}r$  beides "Löwe" auf, das nicht allzu ungewöhnlich scheint. Wichtiger dürfte aber die Frage sein, ob man, zusätzlich zum Reim auf  $-\bar{a}n$ , da mit  $\bar{s}\bar{i}r$ -i  $Yezd\bar{a}n$  "der Löwe Gottes" niemand anderer als der vierte Kalif 'Alī gemeint sein kann und das Wort  $Yezd\bar{a}n$  für Gott gern in iranisch beeinflußtem Kontext verwendet wird, Arslan schiitische Neigungen unterstellen darf. Insgesamt ist er ja durch ungewöhnliches Verhalten des öfteren aufgefallen<sup>118</sup>.

# 4. Bittschriften ('Arż)

Eine große Anzahl von Dokumenten unserer Sammlung fallen in die Kategorie 'arż¹¹¹. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von äußerst unterschiedlichen Schriftstücken, deren Autoren und Adressaten ebenso vielfältig sind wie ihr Formular und ihre Länge. Es sind darunter Bittschriften (auch einzelne, die in die Kategorie 'arż-i ḥāl, an den Sultan selbst gerichtet, fallen, also Bittschriften von Privatpersonen, wie z. B. Nr. 52), Berichte und Mitteilungen. Aufbauend auf der bisherigen Sekundärliteratur wurde das Formular der 'arż aus einer größeren Anzahl thematisch gleicher Bittschriften bereits erarbeitet¹²². Darüber hinaus hat Mübahat Kütükoğlu im Kapitel "Dilekçe ve Rapor Mahiyetindeki Belgeler"¹²¹ alle Arten von Schreiben detailliert behandelt, die von rangniedrigeren Personen an ranghöhere geschrieben wurden. Es erscheint daher überflüssig, an dieser Stelle nochmals auf diese Dokumentengattung in aller Ausführlichkeit einzugehen, zumal die in unserem Material enthaltenen Schreiben kaum über das bisher Bekannte hinausgehende neue Aspekte beisteuern.

Nach der Invocatio finden wir fallweise eine Überschrift, die den Adressaten nennt: *ḥażret-i sulṭānum kāmyāb* "An Seine Hoheit, meinen glückhaften Herrn" (Urk. 113).

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> remel-v--/-v--/-v-.

Vgl. Römer, "On Some Hass-Estates Illegally Claimed by Arslan Paša, Beglerbegi of Buda, 1565–1566", in: Studies in Ottoman History in Honour of Professor V.L. Ménage (eds. Colin Imber–Colin Heywood), ISIS, Istanbul 1994, 297–318 und dies., "Zu widersprüchlichen Beurteilungen eines Rechtsstreits durch die Kanzlei des Beglerbegi von Buda, Arslan Paša, im Jahr 1565", in: Mitteilungen der Grazer Morgenländischen Gesellschaft 8 (1999), 29–41.

Es sind dies, abgesehen von Nr. 9, den Abschriften zweier Kadi-Meldungen, die mit einer anderen Kadiurkunde auf einem Blatt zusammengefaßt sind und die wir im Kapitel 5. abhandeln, folgende Nummern: 5, 11, 12 (die letzten beiden ebenfalls Abschriften, und zwar die eines 'arż des Beglerbegi von Buda, Qāsim Paşa – es mag inkonsequent erscheinen, daß dieses Dokument nicht unter den Schreiben der Beglerbege abgehandelt wird, doch ist gelegentlich prinzipiell die Zuordnung zu zwei Gruppen möglich, wobei jedenfalls eine Entscheidung für eine Möglichkeit getroffen werden muß), 15, 16, 17, 18, 52, 55 (ebenfalls eine Abschrift), 56, 59, 62, 67, 72, 79, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 96, 101, 106, 108, 109, 113.

<sup>120</sup> Römer, *Festungsbesatzungen*, 77–98. Bei der Besprechung des Formulars der 'arż beziehen wir uns ohne Einfügung weiterer Fußnoten immer auf diese Darstellung.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Kütükoğlu, Osmanlı Belgerlerinin Dili, 303–339.

Bittschriften 33

Daran schließt sich eine Inscriptio, die mit der Einleitung zur Narratio eine syntaktische Einheit bildet Yüz yerde qoyub sulṭānum ḥażretlerinüñ ġubār-i pāylerine 'arż-i bende-i bī-i'tibār budur ki "Die Mitteilung des schwachen Dieners, der sein Gesicht zur Erde neigt, an den ehrwürdigen Fußstaub Seiner Hoheit, meines Herrn, ist folgende" (Urk. 113).

Manche Schreiben müssen wir auch als 'arż auffassen, wenn das Wort selbst nicht als Bezeichnung für das Schriftstück im Text vorkommt, wie z. B. in Nr. 15:

Yüz yère qoyub sulṭānumuñ ḫākipāy-i şerīflerine i'lām-i bende-i bī-miqdār budur ki "Die Mitteilung des geringen Dieners, der das Gesicht in den Staub gelegt hat, an den erhabenen Fußstaub meines Herrn ist folgende".

Die 'arz unserer Sammlung enthalten des öfteren auch einen Passus noch vor der Narratio, der sonst in Privatbriefen anzutreffen ist, wie z. B. in Urk. 85: ḥāliyen eger bu bendeñüz aḥvālinden zerre qadar istifsār buyurılursa bi-ḥamdi llāh ve-l-minne ṣaḥn-i ṣɪḥḥatda olub devām-i 'izz u u (!) rif at ad 'īyesine iştiġāl üzre mulāḥaza-i ṣerīf buyurıla ve ba 'dehū "Wenn Ihr nun geruht, Euch nur ein klein wenig nach dem Zustand dieses Eures Dieners zu erkundigen, so möge zu Eurer erhabenen Kenntnis gelangen, daß wir – Gott sei Lob und Dank – in den Gefilden der Gesundheit wandeln und damit beschäftigt (sind), für das Andauern Eurer Macht und Würde zu beten. Danach …".

Die Narratio kann sich aus mehreren Teilen zusammensetzen, wie dies schon Fekete ausgeführt hat <sup>122</sup>. Die Abschnitte *ta rīf-i nefs*, die Vorstellung des Verfassers, *beyān-i istiḥqāq*, die Darstellung seiner Verdienste, *beyān-i maṭleb* mit *istirḥām*, die Formulierung der Bitte, können jedoch in unserem Material häufig fehlen, da der Verfasser dem Adressaten bekannt ist und über den Fortgang einer beiden bekannten Sache berichtet, ohne eine Bitte zu äußern. Dadurch unterscheiden sich diese *'arż* von denen, deren Ziel es z. B. ist, eine Stelle für jemanden zu erbitten. Je nach Fall kann die Narratio daher lang oder kurz ausfallen. In der Regel ist sie jedoch mit Ausnahme eines gelegentlichen *şimdikiḥālde* "nun" als Einleitung frei von formalen Elementen und steht der gesprochenen Sprache stilistisch und was den Wortschatz betrifft recht nahe. Orthographischen Fehlern begegnet man häufig<sup>123</sup>.

Das Abschlußformular ist ebenfalls sehr variantenreich. Wir begnügen uns hier mit einem Beispiel und verweisen für andere Formulierungen auch auf Fekete, *Einführung,* LX (Urk. 88): *bāqī fermān sulṭānumuñdur* "Im übrigen steht der Befehl meinem Herrn zu".

In der Regel sind die Schriftstücke dieser Sammlung anders als die meisten Petitionen zur Stellenvergabe undatiert. Links unter dem Text befindet sich die Unterschrift des Bittstellers und auf der Rückseite sein Siegel.

In einigen Fällen reicht der Platz nicht für die Menge an Information, die dem Adressaten mitgeteilt wird, sodaß zunächst auf dem linken Rand des Papiers im Verhältnis zum Haupttext auf dem Kopf stehend weitergeschrieben wird, und falls dies noch nicht genügt, auch der Respektraum zwischen Invocatio und Text mit schräg geschriebenem Text ausgefüllt wird, wie z.B in Urk. 88. Dabei ist zu beachten, daß sich der Verfasser bereits am Ende des Haupttextes unterschreibt und dann auch am Ende des zweiten Teils noch einen Abschlußsatz anfügt.

Zwei Schreiben verdienen noch besondere Aufmerksamkeit. Es sind dies Urk. 59 und 62. Sie enthalten in ihrem oberen Teil, also in ihrem Respektraum, eine Überschrift und eine Zusammenfassung der im Text geschilderten Sachverhalte. Dabei handelt es sich bei Nr. 59 um ein Originaldokument in *Dīvānī*-Schrift, während die Zusammenfassung in *Nesḫī* geschrieben ist. Die Zusammenfassung erinnert in gewisser Weise an *telḫīṣ*e, also Vorlagen des Großwesirs zum Vortrag vor dem Sultan, um seine Entscheidung der Angelegenheit herbeizuführen<sup>124</sup>. Nr. 62 hingegen ist in beiden Teilen von einer Hand in *Nesḫī*-Schrift geschrieben und stellt eine vollständige Abschrift dar.

<sup>122</sup> Fekete, Einführung, LIX-LX.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Vgl. dazu den Editionsteil, passim.

Vgl. dazu S. Faroqhi, Die Vorlagen (telhise) des Großwesirs Sinān Paşa an Sultan Murād III. Diss., Hamburg 1967 und dies. "Das Großwesirtelhis. Eine aktenkundliche Studie", in: Der Islam 45 (1969), 96–116.

# 5. Die Schreiben der Richter

In unserem Material finden sich einige Schreiben von Kadis. Es handelt sich dabei um die Urkunden 9, 14, 31, 110, 111, die aber, was ihr Formular betrifft, recht unterschiedlich sind. Demgemäß trifft also das Formular des *hüccet* nur bedingt auf diese Urkunden zu. Über die *hüccet*-Urkunde gibt es genügend genaue Untersuchungen<sup>125</sup>, sodaß wir hier nur die allerwichtigsten Aspekte besprechen.

Urkunde 9 stellt insofern eine Besonderheit dar, als sie zunächst wie ein hüccet aussieht, aber schon aus der Inscriptio, die ganz zu Beginn steht, geht hervor, daß es sich dabei um einen Brief des stellvertretenden Richters von Sarajevo, also des Nā'ib, an den stellvertretenden Kadi von Belgrad handelt.

hażretü l-müvellā<sup>126</sup> el-mükerremü l-mu'azzam el-hākimü l-'adl bi-qażā'i Belġrād dāme mükerremen ve-mu'azzamen "Seine Ehrwürden, der geehrte und erhabene Richter, der gerechte Richter im Gerichtsbezirk Belgrad, er möge immer geehrt und erhaben sein".

Die Narratio wird mit einer an die *sebeb-i taḥrīr*-Formel erinnernden Passage eingeleitet: *dāʿī-yi imlāʾ-i kitāb naqlı ve bāʿiṣ-i irsāl-i ḥiṭāb ḥükmi oldur ki* "Der Bericht über den Grund der Abfassung des Schreibens und die Verfügung betreffend die Verursachung der Übermittlung der Rede ist folgende:".

Daran schließt sich wie in den *hüccet*-Urkunden die Vorstellung der Streitparteien und die Zeugenaussage:

... şer'-i şerīf-i nebevī meclisine li-n-naql ve-t-taḥvil fī maḥalli d-derc ve-t-ta'dīl ḥāżirūn olub işbu ḥāmilü l-kitāb ... nām firenk tācirinden da'vā ṣādır olub istişhād olunduqda şöyle edā'-i şehādet-i şer'īye édüb eyitdiler ki ... ṣāhidlerüz ṣehādet éderüz dédiler ṣāhidūn-i mezbūrūnuñ ṣehādetleri ba'de t-ta'dīl ḥayyiz-i qabūlde vāqı' olub "... sind beim Gericht des erhabenen prophetischen Şerī'atsrechts erschienen, um an der Stelle der Eintragung und Rechtfertigung zu berichten und darzulegen. Der Inhaber dieses Schreibens, der fränkische Kaufmann Covān bin Niqolā hat eine Klage eingebracht. Bei der Zeugeneinvernahme gaben sie das folgende gerichtliche Zeugnis ab und sagten: "... Wir sind Zeugen und bezeugen es. Die Aussage der erwähnten Zeugen wurde nach der Rechtfertigung angenommen".

Weiters ist an dieser Urkunde bemerkenswert, daß an dieser Stelle eine Art 'ibāre-i taṣdīq einsetzt, wobei in die arabische Sprache gewechselt wird. Die 'ibāre-i taṣdīq steht jedoch in hüccets, obwohl als Beglaubigungsmittel als letztes Element hinzugefügt, normalerweise über dem Text.

fa-unhī ḥaqīqata l-ḥāli wa-maṣdūqata l-maqāli ba'da ṭ-ṭalabi wa-s-su'āli ilā canābi man huwa dū l-qadri l-ʿalī wa-ṭ-ṭanāʾi l-maġbūṭa l-ḥāli aʿnī bihī l-ḥākima l-acalla bi-l-maḥrūsati l-mazbūrati lā zāla canābuhū malcaʾan li-ṭawāʾifi l-anāmi wa-malādan ʿan ḥawāditi l-ayyāmi wa-ilā kulli man yaṣilu ilaihi l-kitābu mina l-uṣūli l-ʿiṭāmi wa-nuwwābihimu l-kirāmi afāḍa llāhu ʿalaihim bi-macāli l-ayyāmi fa-l-maʾmūlu min karamihimu l-faḥīmi wa-luṭfihimu l-casīmi l-inʿāmu bi-l-qabūli wa-l-ʿamalu bi-mā yaḥwīhi mina l-madlūli munīlan bihī ṭ-ṭawāba mina l-maliki l-wahhābi "Und ich teile die Wahrheit des Sachverhalts und die Bestätigung der Rede nach der Vorladung und Befragung demjenigen mit, der mächtig und erhaben, gelobt und glücklich ist, ich meine damit den sehr gewaltigen Richter in der erwähnten wohlbehüteten (Stadt), seine Würde möge nicht aufhören, ein Zufluchtsort für die Menschensippen und eine Zuflucht vor den Ereignissen des Alltags zu sein, und allen großen Vornehmen und ihren geehrten Vertretern, zu denen das Schreiben gelangt – Allah möge sie im Verlauf der Tage reich beschenken. Und das, was von ihrem berühmten Edelmut und ihrer ausgiebigen Gunst erhofft ist, ist die Gewährung der Annahme und die Handlung gemäß dem Bewiesenen, das darin enthalten ist, um dadurch die Vergeltung von seiten des allgebenden Königs zu ermöglichen".

Es folgt die für *hüccet*s übliche Abschlußformel mit Datierung:

carā dālika wa-ḥurrira fī ... "Dies ist geschehen. Geschrieben wurde es am ...", wobei genau der Tag angegeben und das Jahr in Zahlen geschrieben wird.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> K. Hegy, "The Terminology of the Ottoman-Turkish Judicial Documents on the Basis of the Sources from Hungary", in: *AOH* 18 (1965), 191–203; V. Boškov, "Die hüccet-Urkunde – Diplomatische Analyse", in: *Studia turcologica memoriae Alexii Bombaci dicata*, ed. A. Gallotta, U. Marazzi, Napoli 1982, 81–90.

A. Velkov, Signatures-formules, 197, liest el-muallā. Velkov ist der Ansicht, daß dieses Wort als vice-juge, also als stellvertretender Richter zu übersetzen sei. Somit dürfte es sich dabei um den Nā'ib handeln.

Abschließend werden noch zwei Zeugen des Vorgangs namentlich angegeben. Hier steht anstelle der sonst anzutreffenden Form *şuhūdu l-ḥāl* "Die Zeugen des Vorgangs" der Ausdruck *şuhūdu ṭ-ṭarīq* in derselben Bedeutung.

Zuallerletzt nennt sich der Verfasser des Schreibens: *munhī l-kitābi wa-mulqī l-ḫiṭābi ilā maḥfili l-ḫuṭṭābi Meḥmed bin ʿAlī al-muwallā li-madīnati Sarāy ḫilāfatan* "Der Übermittler des Schreibens und der Verfasser der Rede an den Gerichtsort der Redner, Meḥmed bin ʿAlī, stellvertretender Richter in der Stadt Sarajevo".

Die Rückseite enthält einerseits das Siegel des Verfassers, und andererseits wie in den auf der Rückseite von Soldanweisungsfermanen als Zahlungsbestätigung angebrachten *hüccet*s den sich aus dem Text ergebenden Gesamtbetrag in europäischen Ziffern<sup>127</sup>. Allerdings stimmt in diesem Fall der im Text genannte Betrag von 2563 Dukaten nicht mit dem auf der Rückseite genannten überein: 3724.

Urkunde 14 stellt eine Sammlung von Abschriften von zwei Meldungen ('arz) und einer Abschrift aus dem sicill des Kadi von Ofen, teils zusammen mit dem Sancaqbeg von Segedīn, dar. Auch bei diesen handelt es sich nicht um Abschriften normaler hüccets, sondern um solche von Berichten über die Untersuchung von Übergriffen, die zu gegenseitigen Klagen geführt haben. Die ersten beiden (a) und b)) haben dadurch natürlich auch Ähnlichkeit mit sicill-Einträgen, wenngleich das, was im sicill zu finden wäre, eben nur einen Teil der Narratio der Berichte ausmacht. Als Beispiel sei das Formular von a) gegeben:

Unter der Überschrift Segedīn begi ile Būdīn qāḍīsinüñ 'arżıdur "Das ist der Bericht des Beg von Segedīn und des Richters von Būdīn: "wird ohne weiteres Einleitungsformular, da es sich ja um eine Abschrift handelt, die Narratio angeschlossen Bu bendelerine emr olunan teftīş hidmetinde iken ... "Während wir uns im Dienste der uns aufgetragenen Untersuchung befanden, ...". Der ganze Text endet mit ... dėdüklerin 'arż ėder "Es (das Schreiben) berichtet dies".

Die dritte Abschrift (c)) ist eine Abschrift aus einem sicill und gibt unter der Überschrift den sicill-Eintrag, wohl in der Form, wie er in ein hüccet eingebettet wäre:

Būdīn qāḍīsinüñ ṣūret-i sicillātıdur

Naṣūḥ bin ʿAbdallāh nām tācir ḥīn-i teftīṣ(d)e ḥāżir olub qırāl vekīlleri müvācehesinde taqrīr-i da ʿvā qılub dėdi ki ... dėyücek mezkūrūn vükelā cevāb vėrüb ... dėdüklerinden ġayrı livā'-i Semendire sipāhīlerinden ʿAlī ʿAbdallāh ve Ḥasan bin ʿAbdallāh et-tācir mezkūr Naṣūḥuñ da ʿvāsına müvāfiq şehādet ėdüb ... dėdükleri şehādetleri ba ʿde t-tezkīye ḥayyız-i qabūlde vāqī ʿolub müdde ʿā yüzine Naṣūḥ ṭalebiyle qayd-i sicill olundı

Dies ist die Abschrift des Protokolls des Richters von Būdīn:

Der Kaufmann Naṣūḥ b. 'Abdallāh war während der Untersuchung anwesend, führte vor den Vertretern des Königs Klage und sagte: "..."

Da antworteten die erwähnten Vertreter: "..."

Außerdem legten die Sipāhī des Bezirks Semendire, 'Alī b. 'Abdallāh und Ḥasan b. 'Abdallāh et-Tācir übereinstimmend mit der Klage des erwähnten Naṣūḥ Zeugenschaft ab und sagten: "...". Ihre Zeugenschaft wurde nach dem Nachweis ihrer Unbescholtenheit entgegengenommen, und aufgrund der Klage und des Ersuchens des Nasūh wurde dies zu Protokoll genommen.

Nr. 31 ist eine ganz dem Usus entsprechende *hüccet*-Urkunde, weswegen wir ihr Formular hier ohne weiteren Kommentar vorstellen:

Invocatio: hüve "Er".

'ibāre-i taṣdīq oben: Vażaḥa vażaḥu mā fīhi 'indī nemaqahū l-faqīr Aḥmed ibn 'Alī el-müvellā bi-maḥrūse-i Beçūy ḥilāfeten 'afā 'anhümā el-'āfī "Alles darin Offenkundige liegt klar bei mir (vor). Geschrieben hat es der arme Aḥmed b. 'Alī, der stellvertretende Richter im behüteten Beçūy, ihnen beiden verzeihe der Verzeihende".

Einleitungsformel: Sebeb-i taḥrīr-i kitāb-i qalem ve mūceb-i tasṭīr-i ḥiṭāb-i raqam budur ki ... "Der Grund der Niederschrift des Federzugs und der Anlaß zur Ausfertigung der schriftlichen Aussagen ist folgender:".

Vorstellung der Zeugen, Zeugenaussage, Verassung des Schrfitstücks: nām kimesne maḥfil-i şer'e ṣallā llāhu 'alā ṣāri'ihī ḥāżır olub bi-ṭ-ṭav' ve-r-rıżā iqrār u i'tirāf qılub eyitdiki "Vor dem Sitz des Şerī'atsrechts, Allah segne dessen Verkünder, erschien ... ein Mann namens ... und sagte freiwillig und ohne Zwang folgendes aus: ... ".

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> S. K. Schwarz, Osmanische Sultansurkunden, Editionsteil passim.

işbu ḥāmilü hāzā l-kitāb ... dėyü iqrār u i'tirāf eyledükde mezkūr bi-l-müvāceh(e) taṣdīq ėdüb qibel-i şer'den temessük iltimās ėtdügi sebebden işbu vesīqa ber sebīl-i temessük ketb olunub yedine vaż' olundiki 'inde l-iḥtiyāc ibrāz ėdüb iḥticāc ėdine "Nachdem er dies ausgesagt hatte, bestätigte der erwähnte ... in ... s Anwesenheit, und da er von seiten des Şerī'atsrechts eine Bestätigung verlangte, wurde diese Urkunde als Bestätigung geschrieben und ihm ausgehändigt, damit er sie bei Bedarf als Beweis vorlege".

Abschlußformular: cerā zālik ve-ḥurrire fī "Dies ist so geschehen, und es wurde in … geschrieben". şühūdü l-ḥāl … ve-ġayrühüm mine l-ḥāżɪrīn "Die Zeugen … und andere Anwesende".

Bei den Urkunden Nr. 110 und 111 handelt es sich um ganz kurze Texte, die den Gerstepreis pro *kīle* für je ein Dorf nach dem aktuellen Tagespreis (*narġ-i (!) rūzī*) auf 15 *penz*<sup>128</sup> festsetzen. Für diese Festsetzung ist der Kadi von Orahovica zuständig, in dessen *qażā* die beiden Orte liegen. Die Texte weisen überhaupt kein Formular auf, sieht man von dem Vermerk *ḥarrerehū el-faqīr Aḥmed el-qāḍī bi-qażā' Orāḥovīça* "Geschrieben hat es der arme Aḥmed, Richter des Gerichtsbezirks Orāḥovīça" und dem Siegel des Kadi ab.

Die Festsetzung von Lebensmittelpreisen nach einem saisonal, häufig täglich veränderten Kurs (*narḫ*) war eine der Aufgaben des Kadi, wobei er sich auf Vorschläge von verschiedenen Personen, unter anderem der sogenannten *ehl-i vuqūf*, der Sachverständigen, und der *muḥtesib* stützte. Nach der Festsetzung des Preises wurde dieser ins *sicill* eingetragen und durch Ausrufer öffentlich verkündet.<sup>129</sup>

#### 6. Sonstige Briefe

In unserem Material gibt es eine recht große Anzahl von Briefen, wobei einige von Amtsträgern stammen und dennoch private Mitteilungen enthalten, andere wiederum sind als reine Privatbriefe zu betrachten. Da die Abgrenzung insgesamt jedoch ziemlich schwierig scheint, werden sie zusammen in einem Abschnitt besprochen. Einige Stücke könnte man auch zur Gruppe der 'arż zählen, was Formularteile betrifft, doch enthalten sie gelegentlich auch private Mitteilungen, sodaß es besser scheint, sie in die Gruppe der Briefe einzureihen. Dazu ist z. B. Urk. 104 zu zählen, die mit einem für 'arż charakteristischen Einleitungsformular beginnt: Yüz yère qoyub sulṭānum ḥażretlerinüñ ḥākipāy-i ṣerīflerine yüz sürmekden ṣoñra i'lām olunan oldur (ki) "Mit zur Erde gesenktem Haupt, und nach der Neigung des Gesichts in den erhabenen Fußstaub Seiner Hoheit, meines Herrn, ist die Mitteilung folgende". Anschließend überwiegen die privaten Inhalte.

Wie bei den 'arż wird das Papier häufig auch auf dem Rand und im Respektraum zwischen Invocatio und Text beschrieben, in einem Fall sogar die sonst für Siegel und Adresse freigehaltene Rückseite (Urk. 73).

Nach Fekete enthalten Privatbriefe sieben Elemente<sup>130</sup>:

- 1) Anrede (elqāb)
- 2) Gebet (gemeint ist ein Segenswunsch, du'ā)
- 3) Ausdruck des Respekts für den Adressaten ('arż-i hulūs)
- 4) sachlicher Inhalt (*beyān-i mażmūn*)
- 5) Schluß (mektūb temāmı)
- 6) Unterschrift (*imżā*)
- 7) Siegel (*mühür*)

Als achtes Element kann noch das Datum betrachtet werden.

Dazu ist zu bemerken, daß Fekete die Invocatio (*hüve*) zwar bespricht, aber hier offenbar nicht zum Formular zählt.

Kütükoğlu spricht demgegenüber von einer maximalen Anzahl von vierzehn Elementen, von denen jedoch nur fünf verpflichtend verwendet werden mußten<sup>131</sup>.

Wir können das Einleitungsformular nach der Invocatio aus unserem Corpus folgendermaßen darstellen:

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Der *penz* ist eine Münze mit ungefähr demselben Wert wie die *Aqçe*, vgl. Fekete, *Siyāqat-Schrift*, 238.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> S. M.S. Kütükoğlu, "Narh", *EI*<sup>2</sup>, VII, 964.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Fekete, *Einführung*, LX.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Kütükoğlu, Osmanlı Belgelerinin Dili, 221–222.

Sonstige Briefe 37

1) Eine in Form einer Überschrift gehaltene Anrede, die zugleich als Adresse aufgefaßt werden kann, da sie den Namen oder die Position des Adressaten enthält<sup>132</sup>. Diese kann der auf den Rückseiten gegebenen Adresse<sup>133</sup> sehr ähnlich sein.

*Cenāb-i 'izzet-me'āb bizüm Şehbāz voyvoda ḥażretleri kāmyāb* "Seine Hoheit, unser mächtiger, glücklicher Şehbāz Voyvoda" (Urk. 49).

2) Daran schließt sich eine Überleitung zum Hauptteil, der Narratio, die freundliche, in manchen Fällen überbordende Floskeln enthält und die Narratio mit *el-ḥāletü hāzihī* "nun", *ḥālīyen* "nun", *bundan aqdem* "vordem" usw. einleitet<sup>134</sup>. Als Zeichen dafür, daß das Einzeltungsformular abgeschlossen ist, treffen wir die aus Handschriften bekannte Formel ve-*baʿdehū* "danach" an:

taḥīyāt-i ṣāfīyāt-i maḥabbet-āyāt ve teslīmāt-i vāfīyāt-i meveddet-ġāyāt ki maḥż-i maḥabbetden ṣādır olur mütḥaf u mühdā qılınduqdan ṣoñra inhā'-i muḥibbāne budur ki el-ḥāletü hāzihī "Nachdem reine, zuneigungs-erfüllte Wünsche und zahlreiche freundschaftliche Grüße, die aus dem Kern der Liebe hervorgehen, überreicht und dargebracht worden sind, ist die freundschaftliche Mitteilung folgende" (Urk. 49).

Dürer-i taḥīyāt-i ṣāfiyāt-i maḥabbet-āyāt ve ġurer-i taʿzīmat-i vāfīyāt-i meveddet-ġāyāt ki maḥż-i maḥabbet-i ṣāfī ve ʿayn-i meveddet-i vāfīden ṣādir u mütebādir olur qavāfil-i qabāyil-i taʿzīm ve revāḥil-i resāʿil-i tekrīm birle tuḥfe-i meclis-i sāmī ve hedīye-i maḥfil-i kirāmī qılınduqdan ṣoñra żamīr-i münīr-i ḥūb-tedbīr u ḥurṣīd-tenvīre iʿlām-i muḥibb-i muḥliṣ budur ki "Nachdem Perlen reiner freundschaftlicher Grüße und zahlreiche, auserlesene, zuneigungsvolle Ehrerweisungen, die aus dem Kern der reinen Liebe und der Quelle überreicher Zuneigung ergehen und strömen, mit Karawanen von Scharen von Ehrerweisungen und Kamelen von Ehrenbotschaften dem erhabenen Sitz dargereicht und dem Hort des Edelmuts gespendet worden sind, ist die Nachricht des ehrlichen Freundes an das voraussehende, leuchtende und sonnengleich strahlende Innere folgende" (Nr. 81).

Diese Einleitungsformeln können noch um einen Passus erweitert werden, der entweder die Sehnsucht des Schreibers nach einem Zusammentreffen oder seine besondere Hinwendung zum Adressaten durch Gebete für dessen Wohl zum Ausdruck bringt, z. B. Urk. 114:

Başum tācı būrāzerim (!) Yūnūz Aġa ḥażretleri kāmyāb

selām-i firā(vā)n ve iştiyāq-i bī-pāyān ez derūn-i dīl (!) (u) cān iblāģ u īrsāl (!) olunduqdan ṣoñr(a) eger luṭf edüp biz biçāre (!) ṭarafından istifsār ėderseñüz ḫayr duʿāñuz(a) mülāzīm (!) bilesiz hemān ḥaqqdan temennāmuz budur ecelümüz amān vėrüp ḥażreti (!) şerīfüñüzle mülāqat (!) müyesser ėde inṣāʿa llāh görüp ṣāz u ḥūrrem (!) olavuz āmīn yā muʿīn ve baʿdehū

"Der Krone meines Hauptes, meinem Bruder, Seiner Hoheit, dem glücklichen Yūnūz Aġa.

Wenn Ihr nach der Übersendung und Übermittlung von zahlreichen Grüßen und endloser Sehnsucht aus tiefstem Herzen und tiefster Seele die Güte habt, Euch nach uns Armem zu erkundigen, so seid versichert, daß wir uns dauernd frommen Bittgebeten für Euch widmen. Unser (einziger) Wunsch von Gott ist es, daß unser Lebensende es gestatten möge, und das Zusammentreffen mit Euer Ehrwürden gelingen lasse. So Gott will, werden wir uns sehen und glücklich und fröhlich werden. Amen o Helfer. Danach..."<sup>135</sup>.

Laṭāyif-i daʿvāt-i ṣāfīyāt-i maḥabbet-füzūn ve ṣaḥāyif-i teslīmāt-i ṣādāqāt-i (!) meveddet-nümūn ki maḥż-i ḥubb-i ṣāfī ve ʿayn-i vedd-i vāfī ṣavbından ṣoñra mütebādir olur qavāfil-i qabāʿil-i taʿzīm ve revāḥil-i resāʿil-i tekrīm birle tuḥfe-i ḥużūr-i pür-ḫubūr (!) qılınduqdan ṣoñra inhāʿ-i maḥabbet-i bī-iṣtibāh budur ki eger ber mūceb-i ʿādet-i qadīme aḥvālümüzden suʿāl buyurılursa el-ḥamdü li-llāh himem-i ʿalīyeñüz muqārenetiyle henüz ālām-i cümānīden berī olub ḥayr duʿāñuza meṣġūl bilesiz baʿde zālik ... "Nachdem reine liebevolle

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> War der Adressat ranghöher als der Verfasser, so wurde der Name des Adressaten nicht genannt (Kütükoğlu, *Osmanlı Belgelerinin Dili*, 222).

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Fekete, Einführung, LX.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Vgl. Kütükoğlu, *Osmanlı Belgelerinin Dili,* 225.

Dieses Schriftstück ist auch aus anderer Hinsicht interessant. Der mitzuteilende Text ist ganz kurz, und es setzen sofort weitere Sehnsuchtsbezeugungen ein, die in diesem Fall vielleicht sogar nicht nur leere Floskeln wie im Einleitungsformular sind: cānum qardaş yoqsa benüm dahı senden ġayrı hīç kimsem yoq hemān yalnızlıq derdinden gece ve gündüz hep sizi fikīr (!) ederem bu gün gideyim yarın gideyim (!) deyü günümüz geçer hemān bolayki Allāhu ta ala hazretlerünüzi bir göreyim andan ölürsem öleyim bolayki hasret qiyamete qalmayaydı "Lieber Bruder, ich habe doch außer Dir niemanden. Im Schmerz der Einsamkeit denke ich Tag und Nacht an Euch. Indem ich mir sage: 'fahre ich heute oder morgen', vergehen unsere Tage. O Gott, vielleicht kann ich Euer Ehrwürden bei Gesundheit sehen. Wenn ich dann sterbe, dann will ich sterben. Es möge doch die Sehnsucht nicht bis zum Jüngsten Tag dauern!".

freundliche Segenswünsche und zahlreiche aufrechte zuneigungsvolle Grüße, die nach der Entbietung echter reiner Liebe und wahrhafter reichlicher Zuneigung in den Sinn kommen, Karawanen von Scharen von Ehrerweisungen und Kamelen von Ehrenbotschaften zum Geschenk an Eure freudenreiche Persönlichkeit gemacht worden sind, ist die unvergleichlich freundschaftliche Mitteilung folgende. Wenn Ihr nach alter Sitte nach unserem Befinden zu fragen geruht, so mögt Ihr wissen, daß wir, Gottlob, durch Eure hohe Fürsorge noch frei von seelischem Kummer und (nur) mit Fürbitten für Euch befaßt sind. Danach..." (Urk. 83).

Kütükoğlu ist der Ansicht, daß dieser Passus nur dann durch die Mitteilung ersetzt wird, daß der Verfasser für das Andauern des Ranges und der Würde des Adressaten betet, wenn der Adressat rangniedriger ist als der Verfasser<sup>136</sup>. In unserem Material kann dies aber auch anders sein, hier z. B. ein Brief eines Schreibers an seinen Herrn (Urk. 86):

Ġibbe t-taqbīli r-rikāb ve-vaż'i l-vechi 'ale t-turāb 'arż-i bende-i bī-irtiyāb budur ki ḥāliyen eger bu bendeñüz aḥvālinden zerre qadar istifsār buyurılursa bi-ḥamdi llāh ve-l-minne ṣaḥn-i ṣɪḥḥatda olub devām-i 'izz u u (!) rif at ad 'īyesine iştiġāl üzre mulāḥaza-i ṣerīf buyurıla "Nachdem der zuverlässige Diener den Steigbügel geküßt und das Gesicht in den Staub gelegt hat, ist die Bittschrift folgende: Wenn Ihr nun geruht, Euch nur ein klein wenig nach dem Zustand dieses Eures Dieners zu erkundigen, so möge zu Eurer erhabenen Kenntnis gelangen, daß wir – Gott sei Lob und Dank – in den Gefilden der Gesundheit wandeln und damit beschäftigt (sind), für das Andauern Eurer Macht und Würde zu beten".

3) Erst an dieser Stelle setzt die Narratio ein, die nicht selten mit orthographischen Fehlern aller Art behaftet, frei und häufig in Umgangssprache formuliert ist<sup>137</sup>, was auch am Auftreten von *devrik cümle*-Konstruktionen erkennbar ist. Als Beispiel zitieren wir aus dem Randvermerk eines Schreibens Bahā'eddīns, des bisher unbekannten Sohnes Ulāma Paşas, an seinen Vater (Urk. 20): *ve ba'dehū ṣu ṣiġirindan yaña ṣorarsañuz otuz dört inek iki boġa teslīm olunmış Emīrzama* "Wenn Ihr Euch noch nach den Wasserbüffeln erkundigt, (so ist zu sagen, daß) 34 Kühe und zwei Stiere meinem Emīrza übergeben wurden".

Bitten eines Rangniedrigeren an einen Ranghöheren werden innerhalb der Narratio oder auch an ihrem Ende in devoter Form vorgebracht, z. B. Urk. 42: me'mūldür ki bu cānibe gelür gider ādemiyle her neki gelüb vāṣil olmiş ise mektūbuñuz ile bu cānib (!) muḥibbüñüze bildürmesine himmet ėdesiz "... werdet Ihr hoffentlich durch eine hierher kommende Person mit Eurem Brief Eurem Freund hier kundzutun geruhen, was (davon) angekommen ist".

Bitten können aber auch im Optativ der 2. P. Pl. formuliert werden, wie z. B. in Urk. 73: anda küçük ṣanduq ḥücresindedür vėresiz ve bizi ḥayr-du ʿādan unutmayasız "Wenn er die Liste des gesamten Geldes will, sie befindet sich in dem Zimmer mit der kleinen Truhe. Ihr mögt sie ihm geben. Und vergeßt uns in Euren Bittgebeten nicht"<sup>138</sup>.

Manche Schriftstücke in unserem Corpus sind für Außenstehende nur schwer verständlich. Es werden in ihrer Narratio sprunghaft Gedanken aneinandergereiht, Ereignisse und Sachverhalte als bekannt vorausgesetzt, die nur dem Verfasser und dem Adressaten bekannt gewesen sein dürften. Ein ganz besonders komplizierter Fall von Tratsch, Verleumdung und wohl auch Schwatzhaftigkeit liegt in Urk. 72 vor<sup>139</sup>.

4) Den Abschluß können Grüße verschiedener Personen an den Adressaten bilden, die jedoch auch teilweise in die Narratio eingebettet sein können, z. B. Urk. 27: ve ba'dehū bu cānibde olan dūstān u iḫvān selāmlar ve du'ālar ederler qabūli luṭfuñuza rāci'dür ve Ṭālib ve ṣāfīye ve ġayr-i kim var ise mübārek eliñüz öperler ... ba'dehū Eskişehirde sākin olan İbrāhīm sizlere çoq selāmlar ve du'ālar 'arż (eder) qabūl buyurasız 'ale l-ḥuṣūṣki (!) kātibü l-ḥurūf Memī bendeñüz mübārek eliñüz öpüp du'ālar ('ar)ż eder qabūli¹⁴0 kerīmü ş-şānuñuza rāci'dür "Die hier anwesenden Freunde und Brüder übermitteln Grüße und Glückwünsche. Ihre Annahme liegt bei Eurer Gunst. Und Ṭālib, Ṣāfīye und alle anderen küssen Eure gesegnete Hand ... İbrāhīm, der in Eskişehir wohnt, unterbreitet viele Grüße und Segenswünsche. Geruht sie anzunehmen. Insbesondere der Schreiber des Briefes, Euer Diener Memī, küßt Eure gesegnete Hand und unterbreitet seine Segenswünsche. Ihre Annahme liegt bei Eurem Edelmut".

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Kütükoğlu, Osmanlı belgelerinin Dili, 222.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> S. z. B. Urk. 96 oder auch die eben erwähnte Urk. 114.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Nach Kütükoğlu, Osmanlı Belgelerinin Dili, 226, ist es nicht üblich, Adressaten, die rangniedriger als der Verfasser sind, mit der 2. P. Pl. anzusprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Für Details dieses Texts s. den Editionsteil.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Ein Substantiv mit İzafetverbindung wäre zu ergänzen.

Auch andere Personen im Umfeld des Adressaten können gegrüßt werden, z. B. in Urk. 73: ve ba'dehū Qurd 'Alīye ve Memīye ve cümle bizi bilen dostlara bī-ḥadd selāmlar ve du 'ālar olunur qabūli luṭflarına rāci 'dür "Sodann grüßen wir Qurd 'Alī, Memī und alle Freunde, die uns kennen, mit endlosen (Grüßen) und Segenswünschen, deren Annahme ihrer Gunst anheimgestellt ist".

- 5) Jeder Brief wird mit einem Segenswunsch abgeschlossen, wobei auch hier das Formular sehr variantenreich ist und von ganz einfachen Formulierungen zu reimenden Elementen reicht<sup>141</sup>.
  - Urk. 49: bāqī ne dėmek lāzimdür ve-s-selām "Was gäbe es sonst zu sagen! Einen Gruß".
- Urk. 27: *bāqī hemīşe murādāt-i dū cihāni ber veqf-i irādāt-i subḥānī müyesser u muqadder bād bi-rebbi l-ʿibād* "Schließlich mögen die Wünsche beider Welten in Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen erfolgreich und beschlossen sein. Beim Herrn der Diener".
- 6) Die Unterschrift kann ebenfalls recht variantenreich, aber einem gemeinsamen Schema folgend (*elfaqīr* ..., "der arme ...") links unter dem Text gesetzt werden. Dies geschieht wie bei den 'arż (s. oben) in jedem Fall, auch wenn danach noch auf dem Rand oder im Respektraum weitergeschrieben wird.
- 7) Siegel<sup>142</sup> und Adresse befinden sich auf der Rückseite. Die Adresse kann auch einen Segenswunsch für denjenigen enthalten, der die Weiterleitung des Briefes übernimmt: *raḥmet aña kim bu mektūbi İstonī Belġrātda nā'ibü ş-şer' olan Ḥurrem ḥ'ācaya (!) yāḥ'ud (!) Ca'fer bölükbaşıya vāṣıl ola* "Segen über den, der diesen Brief dem Ḥurrem Ḥ'āce, dem Nā'ibü ş-şer' in İstonī Belgrad, oder dem Abteilungskommandanten Ca'fer zukommen läßt" (Urk. 73).

# 7. Zuweisungsschein (tezkere)

Unser Material enthält ein einziges Schriftstück (Urk. 21), das in die Kategorie *tezkere* "Zuweisungsschein" fällt, nicht zuletzt, weil es im Text selbst so genannt wird. Dieser Typ von Dokumenten ist inhaltlich und formal äußerst vielfältig. Unsere Urkunde 21 entspricht jedoch keiner der von Kütükoğlu angeführten Unterarten von *tezkere* <sup>143</sup> und kann einfach als Brief einer Stelle an eine andere angesehen werden, der sich mit der Zuweisung von Verpflegung und der Bereitstellung des dafür notwendigen Geldbetrags befaßt <sup>144</sup>. Formal ist es am ehesten vergleichbar mit vier *tezkere* aus Ungarn, deren diplomatische Analyse auch auf der Basis der bis dahin erschienenen Sekundärliteratur in Römer, *Festungsbesatzungen* zu finden ist <sup>145</sup>. Demnach besteht das Formular aus folgenden Elementen:

Invocatio: *hüve* "Er" Inscriptio: *Yūnus* 

Überleitung zur Narratio: tezkere vuṣūl bulduqda ma'lūm ola ki "Sobald der Zuweisungsschein eintrifft, möge bekannt werden:"

Narratio (frei formuliert)

Dispositio (frei formuliert, eingeleitet mit imdi "nun")

Sanctio şöyle bilesiz "So sollt Ihr es wissen"

Datatio tahrīren fī, Geschrieben in ..." unter Angabe der Dekade und des Jahres in Ziffern

Ausstellungsort bi-maqāmi Beçūy "in der Residenz Beçūy"

Siegel auf der Rückseite

### 8. Register (Defter)

Obwohl wir uns entschieden hatten, keine reinen *defters*, also Listen, in unsere Sammlung aufzunehmen, war in zwei Fällen anders zu verfahren, da es sich bei ihnen zwar um Listen handelt, die jedoch längere Textstücke enthalten (Urk. 60 und 61)<sup>146</sup>. Es sind Aufstellungen des Sancaqbegs von Solnoq über die bei Übergrif-

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Vgl. Kütükoğlu, Osmanlı Belgelerinin Dili, 227.

Die äußerst unterschiedlichen Siegel, die oft einen Reim auf den Namen bzw. Vatersnamen des Inhabers enthalten, werden wir hier nicht mehr besprechen. Es sei für die Legenden einerseits auf den Editionsteil verwiesen, für die Systematisierung von Siegellegenden auf den Abschnitt "Siegel" in Römer, Festungsbesatzungen (103–116).

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Kütükoğlu, *Osmanlı Belgelerinin Dili,* 245–275.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Kütükoğlu, Osmanlı Belgelerinin Dili, 245.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Römer, *Festungsbesatzungen*, 98–101.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Zur Form von *defter*s allgemein und kurz s. Fekete, *Einführung,* LVII–LIX.

fen der Kaiserlichen an der Grenze zwischen den beiden Reichen gefangengenommenen bzw. getöteten Personen. Sie dienten wohl zur Vorbereitung der Tätigkeit der Schlichtungskommissionen, die jeden einzelnen Fall untersuchen sollten.

Die beiden *defter*s haben das für diesen Typus von Aktenmaterial typische längliche Format, sind in einem zwischen Siyāqat und Dīvānī angesiedelten Schrifttypus geschrieben und enthalten verschiedene Teile, die jeweils nach einer Invocatio mit eigenen Überschriften versehen sind und an ihrem Ende gesiegelt sind. Die einzelnen Passagen sind frei formuliert, entbehren jedoch nicht einer gewissen Eintönigkeit<sup>147</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> S. den Editionsteil, unter Nr. 59 und 60.